



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

**An den Bundesrat**

# **Bundesgesetz über Geoinformation GeoIG Ausführungsverordnungen**

## **Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Bern, im November 2007

Bundesamt für Landestopografie  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 21 11  
Fax 031 963 24 59

[www.swisstopo.ch](http://www.swisstopo.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	3
1 Ausgangslage.....	6
2 Teilnahme am Anhörungsverfahren.....	8
2.1 Einladungen zur Stellungnahme.....	8
2.2 Eingegangene Stellungnahmen.....	8
2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Anhörungsteilnehmern.....	8
3 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens .....	9
3.1 Bemerkungen allgemeiner Natur .....	11

## Anhänge

Tabellarische Übersicht der Detailsangaben zu den Artikeln der 10 Verordnungen

## Abkürzungen

### Kantonale Fachstellen

ZH	Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich
BE	Amt für Geoinformation des Kantons Bern
LU	Amt für Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern
UR	LISAG Landinformationssysteme Patocchi Geoinformatik
SZ	Dienststelle Vermessung und Geoinformation des Kantons Schwyz
OW	Abteilung für Grundbuch und Vermessung des Kantons Obwalden Betriebskommission LIS/GIS des Kantons Obwalden
NW	Amt für Raumentwicklung des Kantons Nidwalden
GL	Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus; Vermessung und Raumentwicklung
ZG	Vermessungsamt des Kantons Zug
FR	Service du cadastre et de la géomatique du Canton de Fribourg Centre de compétence SIT du Canton de Fribourg
SO	Amt für Geoinformation (AGI) des Kantons Solothurn
BS	Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt
BL	Vermessungs- und Meliorationsamt des Kantons Basel-Landschaft; GIS-Fachstelle
SH	Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen
A.Rh.	Tiefbauamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AI	Oberforstamt des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Vermessungsamt des Kantons St. Gallen
GR	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung des Kantons Graubünden
AG	Vermessungsamt des Kantons Aargau Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau Abteilung Informatik AGIS
TG	Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau
TI	Ufficio delle misurazioni catastali del Cantone Ticino
VD	Office de l'information sur le territoire du Canton de Vaud
VS	Service des registres fonciers et de la géomatique du Canton du Valais
NE	Service du cadastre et de la géomatique du Canton de Neuchâtel
GE	Direction de la mensuration officielle du Canton de Genève Service des systèmes d'information et de géomatique du Canton de Genève SITG
JU	Service de l'aménagement du territoire du Canton du Jura

## **Interessierte Kreise**

### **Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen**

KGK	Kantonsgeologen-Konferenz
KKGEO	Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen
KKVA	Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
KPK	Schweizerische Kantonsplanerkonferenz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzfachstellen der Schweiz
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz

### **Nationale Fachverbände**

FVG	Fachgruppe Vermessung und Geoinformation
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
GIG/UTS	Groupement des Ingénieurs en Géomatique
IGS	Verband der Ingenieur-Geometer Schweiz
SFIG	Schweizer Fachgruppe für Ingenieurgeologie
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie
SOGI	Schweizerische Organisation für Geo-Information
VöV	Verband öffentlicher Verkehr

### **Weitere nationale Verbände und Vereinigungen**

CHGEOL	Schweizer Geologen Verband
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVGW	Verband des Gas- und Wasserfaches
svu-asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
VSA	Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute
VSGV	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSGP	Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidenten/Innen

### **Universitäten und Fachhochschulen**

FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik, Institut Vermessung u. Geoinformation
heig-vd	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud, géomatique
HSR	Hochschule für Technik Rapperswil
ETHZ	Eidg. technische Hochschule Zürich, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie; Institut für Kartographie
EPFL	Ecole Polytechnique Fédérale Lausanne, ENAC INTER TOPO

### **Weitere Organisationen**

asa AG	Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG
EPIG	Eidgenössische Prüfungskommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
FGS	Fachleute Geomatik Schweiz
PTT	Die Schweizerische Post
REGA	Schweizerische Rettungsflugwacht
SBB	SBB AG
SBS	Staatsarchiv Basel-Stadt
swisscom	Swisscom AG

# 1 Ausgangslage

Am 6. September 2006 hat der Bundesrat den Entwurf eines Geoinformationsgesetzes mit der dazugehörigen Botschaft an das Parlament zur Behandlung überwiesen. Der Entwurf zum GeolG wurde am 12. Februar 2007 in der vorberatenden Fachkommission UREK des Nationalrats und am 6. März 2007 im Nationalrat gutgeheissen.

Wie in der Botschaft bereits ausgeführt wurde, erfordert die Umsetzung des Geoinformationsgesetzes die Erarbeitung resp. Änderung einer Reihe von Verordnungen.

Die Arbeiten zur Anpassung des Ordnungsrechts wurden – mit Ausnahme der Regelungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – Ende 2005 bereits in Angriff genommen und sind soweit fortgeschritten, dass die bestehenden Entwürfe im Rahmen einer Anhörung den kantonalen Fachstellen (Vermessungsämter und GIS-Fachstellen) und interessierten Organisationen unterbreitet werden können. Wie bereits das Geoinformationsgesetz werden auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in einem partizipativen Prozess erarbeitet. Deshalb wurde für jeden Regelungsbereich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der neben Fachpersonen aus swisstopo auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Bundesämter, kantonalen Ämter und der Fachorganisationen angehören. Eine Übersicht über diese Projektorganisation findet sich im beigelegten „Erläuternden Bericht“ zu den Verordnungsentwürfen.

Allen Anhörungsteilnehmern wurde mit einem Begleitschreiben eine CD-ROM, welche alle Verordnungsentwürfe in zweifacher Ausführung (im pdf- und word-Format) sowie den erläuternden Bericht dazu enthält, zugestellt.

Zur Begutachtung werden die folgenden Verordnungsentwürfe unterbreitet:

<b>Fachbereich</b>	<b>Verordnung des Bundesrates</b>	<b>Technische Verordnung</b>
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)	Technische Verordnung der swisstopo über Geoinformation (Technische Geoinformationsverordnung, TGeolV)
	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)	Technische Verordnung des VBS über die Landesvermessung (Technische Landesvermessungsverordnung, TLVV)
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (LGeolV)	Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)
Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)
	Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV)	

Das Anhörungsverfahren wurde am 1. Dezember 2006 durch das Bundesamt für Landestopografie eröffnet. Die Eingabefrist dauerte bis am 26. Februar 2007.

Das Geoinformationsgesetz (GeolG) hat während der parlamentarischen Diskussionen im Verlaufe des Jahres 2007 im National- und Ständerat gewisse kleine Änderungen erfahren, welche ihrerseits Auswirkungen auf die Ausführungsgesetzgebung zeitigt. Insbesondere die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) musste infolge des neuen, durch das Parlament in der Herbstsession geänderten Artikels 7 GeolG, angepasst werden.

alt	neu (definitiv)
<p><b>Art. 7</b> Geografische Namen</p> <p>Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die<sup>1</sup> geografischen Namen. Er regelt namentlich die Koordination der Namen von Gemeinden, Zuständigkeiten, das Verfahren und die Tragung von Ortschaften und Strassen. Er regelt die übrigen der Kosten.</p>	<p><b>Art. 7</b> Geografische Namen</p> <p>Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren von Bund und Kantonen sowie die Kostentragung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten aus der Anwendung von Absatz 1.</p>

Aus diesem Grund wurde den Anhörungsteilnehmern nochmals Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung der Namensverordnung (GeoNV) zu äussern.

Für den vorliegenden Bericht wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, welche bis Ende November 2007 eingegangen sind.

## **2 Teilnahme am Anhörungsverfahren**

### **2.1 Einladungen zur Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 28. November 2006 wurden die folgenden Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- die kantonalen Fachstellen der 26 Kantone in der Schweiz: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW (2 Fachstellen), NW, GL, ZG (2 Fachstellen), FR (2 Fachstellen), SO, BS, BL (2 Fachstellen), SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD (2 Fachstellen), VS, NE, GE (2 Fachstellen), JU

Interessierte Kreise:

- Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen (5): KGK, KKGEOL, KKVA, KPK, SIK
- Nationale Fachverbände (7): FVG, FSU, geosuisse, GIG/UTS, IGS, SOGI, VöV
- Weitere nationale Verbände und Vereinigungen (8): CHGEOL, HEV, SGV, sia, SSV, SVGW, VSGV, VSE
- Universitäten und Fachhochschulen (6): FHNW, heig-vd, HSR, ETHZ (2 Fachstellen), EPFL
- Weitere Organisationen (5): EPIG, FGS, PTT, SBB, Swisscom.

Insgesamt wurden 57 Adressaten angeschrieben.

Mit Schreiben vom 27. September 2007 wurden die obgenannten Adressaten aufgefordert, sich zu den Änderungen der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) nochmals zu äussern.

### **2.2 Eingegangene Stellungnahmen**

Bis Ende November 2007 hatten insgesamt 50 Anhörungsadressaten ihre Stellungnahme eingereicht.

### **2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Anhörungssteilnehmern**

asa AG, KVV, REGA, SBS, SFIG, SGH, svu-asep, VSA, VSGP, 2 Privatpersonen.

## 3 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

### 3.1 Zusammenfassung der Eingaben aus den beiden Anhörungen

#### Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)

Als Konsequenz aus der öffentlichen Anhörung wurden in der GeoIV wichtige Änderungen vorgenommen, insbesondere betreffend Begriffsbestimmungen, Lagebezug, Transformation anderer Bezugssysteme, Zugang, Austausch und Veröffentlichung von Geometadaten.

In Anlehnung an die Klassierung der Dienste in der INSPIRE-Richtlinie (am 14.03.07 in Kraft gesetzt) der EU wurde der Artikel 36 neu formuliert. Mit der Unterscheidung in Darstellungsdienste und Download-Dienste konnte das im GeoIG aufgeführte Abrufverfahren präzisiert werden. Aufgrund der Rückmeldungen wurde die noch offene Liste der von Gebühren befreiten Nutzerkreisen ergänzt. In verschiedenen Stellungnahmen der Anhörung wurde als Ergänzung der Tätigkeiten von KOGIS die Beratung der kantonalen Stellen gefordert und im neuen Absatz e aufgenommen. Die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Partnerorganisationen wird neu in geeigneter Weise sichergestellt. Der Geobasisdatenkatalog (Anhang zur GeoIV) wurde aufgrund der aus der Anhörung übernommenen Änderungen überarbeitet. Die Spalte „Abrufverfahren“ wurde – entsprechend der Anpassung an die Terminologie der INSPIRE-Richtlinien der EU – in „Download-Dienst“ umbenannt.

#### Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

Bei der ersten Anhörung traten besonders zwei Themen in den Vordergrund, nämlich der Wunsch, dass die "Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz" von 1948 mit der GeoNV wieder in Kraft gesetzt werden, und der Antrag der Kantone und der Berufsverbände, eng in die Erarbeitung aller neuen Vorschriften eingebunden zu werden.

Wenngleich es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, den ersten Antrag zur vollen Zufriedenheit umzusetzen, wurden dennoch entsprechende Massnahmen eingeleitet, um rasch eine Lösung zu finden. Was das zweite Thema betrifft, so wird der neue Artikel 37 dem in vollem Umfang gemäss den neuen Bestimmungen im GeoIG gerecht. Bei der zweiten Anhörung gingen einzig Detailbemerkungen ein, welche aber keine materielle Änderung der überarbeiteten Verordnung zur Folge hatten.

#### Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)

Bei der geodätischen Landesvermessung muss das Vermarken und Vermessen der Landesgrenze als Aufgabe explizit erwähnt werden. Als Ergänzung in der kartografischen Landesvermessung wird eine Bestimmung eingefügt, welche

aussagt, dass die Darstellungsmodelle der kartografischen Modelle klar beschrieben und offen gelegt werden müssen. Die direkte Mitwirkung bei der Festlegung der Landesgrenzen wird auf die betroffenen Kantone begrenzt. Diese gewährleisten aber ihrerseits die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Die Formulierungen zum

identischen Verlauf der Landesgrenze und der Grenzen der Liegenschaften sowie in Bezug auf die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung und des Grundbuchs in Folge von Mutationen der Landesgrenze wurden überarbeitet. Der Klarheit wegen wurde im Nachgang zur Anhörung neu festgehalten, dass der Bund die Kosten für die Festlegung, Vermarkung, Vermessung und den Unterhalt der Landesgrenze sowie für die sich daraus ergebende Bereinigung der Grenzen der Liegenschaften trägt. Da der Begriff „Amtliche Produkte“ zu Verunsicherungen in Bezug auf die amtliche Vermessung geführt hat, wird neu in der LVV von „Amtlichen Leistungen“ gesprochen. Die Wettbewerbskommission hat darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen amtlichen und gewerblichen Leistungen notwendig ist. Unter Leistungen können Produkte und Dienstleistungen verstanden werden. Bei den gewerblichen Leistungen wird eine abschliessende Aufzählung vorgenommen und das beanstandete „insbesondere“ gestrichen.

#### Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)

Die Anhörung ergab, dass Missverständnisse um die Auslegung des Begriffs «Bereich Landesgeologie» bestanden. Der Klärung zwischen der «Bundesaufgabe Landesgeologie» und den dafür «zuständigen Fachstellen» des Bundes, wurde nun mit noch eindeutigeren Formulierungen Rechnung getragen. Alle weiteren Kommentare hatten keine inhaltlichen Änderungen zur Folge, haben aber wertvolle Detailverbesserungen des Verordnungstextes ergeben.

Betreffend dem Erbringen gewerblicher Leistungen (Art. 11) besteht eine Differenz mit dem Berufsverband CHGEOL, welcher sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit stellt, dass die zuständigen Stellen für Landesgeologie gewerbliche Leistungen erbringen können. Aufgrund der

damit entstehenden Inkonsistenz mit den Regelungen des GeolG und den weiteren abgeleiteten Verordnungen für die anderen Aufgabenbereiche (Landesvermessung etc.), sowie dem positiven Feed-back in der Stellungnahme der WEKO zur Regelung der gewerblichen Leistungen, ist diesem Einwand nicht Rechnung getragen worden.

#### Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)

Aufgrund der Rückmeldungen der öffentlichen Anhörung wurden betreffend die theoretische Vorbildung festgelegt, dass die Eintrittsvoraussetzung ein akkreditierter Masterabschluss einer schweizerischen Hochschule sein muss; dass in den einzelnen Fächern ein akademisches Niveau und in den Fächern der Gruppe Sprachen und Kultur der Schweiz das Niveau der schweizerischen Maturität erreicht werden muss. Auf den vorgesehenen genügenden Notendurchschnitt innerhalb einer Gruppe wird verzichtet. Neu muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung in einem bestimmten Fach bestehen, wobei die Kommission über das Bestehen befindet. Die zweite wesentliche Eingabe betraf das Berufsregister. Hier wird festgelegt, dass mit dem Staatsexamen das Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer erteilt wird und der Registereintrag, der einer Zulassung zur Berufsausübung in der amtlichen Vermessung entspricht, nur für patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer gemäss Artikel 40, 42, 44 und 46 VAV zwingend erforderlich ist. Die Berufspflichten und die Berufsaufsicht gelten nur für die im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer.

#### Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die fachlich zuständige Arbeitsgruppe sowie durch die Eidg. Vermessungsdirektion detailliert bearbeitet. Einige Vorschläge aus der Anhörung haben zu kleinen Korrekturen, Bereinigungen und Verbesserungen geführt. Als Folge der Auswertung der öffentlichen Anhörung wurden diverse Änderungen im Verordnungstext vorgenommen, so wurde neu eine Rechtsgrundlage zur Behebung von Widersprüchen geschaffen. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurde insbesondere von Seiten der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) die Forderung geäußert, in der VAV sei mehr Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen der amtlichen Vermessung zu verankern. Die WEKO forderte eine Neuvergabe der „Mandate als Nachführungsgeometer“ im offenen Vergabeverfahren alle 4 Jahre. Der neue Verordnungstext, mit welchem sich die WEKO einverstanden erklärt hat, versucht nun, das öffentliche Interesse nach mehr Wettbewerb einerseits und das öffentliche Interesse nach hoher Qualität und Kontinuität miteinander in Einklang zu bringen.

#### Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS)

Die Eingaben der Bundesstellen, kantonalen Ämter und der Fachorganisationen wurden eingehend geprüft. Bei einem wesentlichen Teil der Eingaben handelt es sich um terminologische Aspekte. In Artikel 1 und 2 betreffend die geodätischen Bezugssysteme und -rahmen wurden aufgrund der Eingaben kleine fachliche Korrekturen angebracht. Damit auch eine Spitzenaktualität möglich ist, wird bei der kartografischen Landesvermessung in Artikel 6 erwähnt, dass diese *mindestens* alle 6 Jahre vollständig nachgeführt wird. Die Koordinaten der Landesgrenze und die Satellitenbilder wurden zu den amtlichen Leistungen (früher Produkten) der geodätischen resp. topografischen Landesvermessung hinzugefügt. Da die Geodienste in der Geoinformationsverordnung (GeoIV) definiert sind, ist es nicht mehr notwendig, diese in der LVV-VBS explizit und im Detail zu erwähnen. Der Gebührentarif wird gemeinsam mit den Bestimmungen über die Gebühren der Geologischen Landesaufnahme in einer eigenen Departementsverordnung festgelegt.

#### Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)

Die Anhörung hat generell breite Zustimmung ergeben und keine grundsätzlichen Diskussionen aufgeworfen. Insbesondere seitens der Kantonsgeologen aber auch von Verbandsseite her, wurde die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Verordnungen bekräftigt. Für die EGKV gab es keine substantielle Eingabe; hier ist der Anhörungsentwurf nun praktisch 1:1 übernommen worden.

#### Änderung der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die fachlich zuständige Arbeitsgruppe sowie durch die Eidgenössischen Vermessungsdirektion detailliert bearbeitet. Einige Vorschläge aus der Anhörung haben zu kleinen Korrekturen, Bereinigungen und Verbesserungen geführt. Wichtige Änderungen werden im Folgenden erläutert.

- *Informationsebene Höhen: Artikel 7, Artikel 22 und Artikel 30:* Es wird neu nicht mehr verlangt, dass das digitale Terrainmodell (DTM) selber aus einem 2-Meter-Gitter bestehen muss. Die Art des Modells ist frei. Auch Punktwolken oder Kantenmodelle sind somit zugelassen. Die in Artikel 30 geforderten Genauigkeiten sind Anforderungen an das DTM und wirken sich indirekt auf die abzugebenden Daten aus. In Artikel 22 wird festgehalten, dass die Datenabgabe zwingend mindestens im 2-Meter-Gitter erfolgen muss.
- *Artikel 33 Absatz 1:* Es heisst unabhängige „Bestimmungsstücke“ und nicht „Messungen“. Die Meinung ist, dass geeignete Kontrollen durchgeführt werden müssen.
- *Titel von Kapitel 2:* Der bisherige Ausdruck „Unterhalt“ bedeutet in der Terminologie des GeolG „Verwaltung“. Deshalb wird im Kapitel 2 der Begriff „Unterhalt“ zu „Verwaltung“.

Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo)

Die Eingaben betrafen mehrheitlich folgende Punkte und führten zu nachgenannten Änderungen: In der GeoIV-swisstopo wurden einige technische Formulierungen zu den geodätischen Bezugssystemen und Bezugsrahmen präzisiert, so in Artikel 5 Beschreibungssprache [Geodatenmodelle].

Aufgrund der Stellungnahmen zur Anhörung kann als Beschreibungssprache für Geodatenmodelle entweder INTERLIS 2 oder (neu) INTERLIS 1 verwendet werden. Das Anliegen, international anerkannte Normen zu referenzieren, konnte nicht berücksichtigt werden, weil diese noch nicht definitiv verabschiedet sind. In der schweizerischen Gesetzgebung können keine so genannten „dynamischen“ Verweise verwendet werden. Es muss auf eine existierende, definitive Norm verwiesen werden. Einer Ergänzung des Artikels 5 GeoIV-swisstopo zum Zeitpunkt, wo solche internationalen Normen definitiven Normen vorliegen, steht nichts entgegen.

### 3.2 Bemerkungen allgemeiner Natur

Teilnehmer	Allgemeine Bemerkungen
KVU	<p><b>GeoIV:</b> Aufbau und Gliederung sind gut und verständlich, Begriffserklärung in Art. 2 notwendig zwischen gewerbliche Nutzung/Leistung; Sollten Geobasisdaten nicht kostenlos im Abrufverfahren abgegeben werden wie im Kt. SO? -&gt; die Gebührenerhebung verkompliziert die Vo erheblich, grosser adm. Aufwand; es ist jedoch OK, dass die Vorgaben für die Abgabestellen zentral erfolgen müssen.</p> <p>Weshalb gemäss Anhang 1 Geobasisdatensätze des Bundesrechts nicht im Abrufverfahren abgegeben werden können ist nicht nachvollziehbar. Ebenso unerklärlich ist die Zugangsberechtigung C „nicht öffentlich“ für einzelne Geobasisdaten. Für diese ist die Kategorie B „beschränkt öffentlich“ genügend. Auf die Zugangskategorie „C“ kann demzufolge verzichtet werden.</p> <p>Hinweis, dass Sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Aktionsplan e-geo.ch 2007“ bei der Auflistung der Beteiligten bei den Schwerpunkten „Kontaktnetz“ und „Geobasisdaten“ die KVU fehlt. Die KVU als Vertreterin der „Datenherren“ einer Vielzahl von Geobasisdaten erachtet es als unabdingbar sich bei den angesprochenen Schwerpunkten direkt einzubringen.</p>
KKVA	Bemerkungen zur <b>TVAV, LVV, TLVV, GeomV, GeoNV, GeoIV, TGeoIV</b>
SGH	<p>Der SGH ist es ein grosses Anliegen, sich im Rahmen der Anhörung zu der <b>LGeoIV</b> zu äussern - dies in Abstimmung mit der Stellungnahme der CHGEOL, welche hiermit ausdrücklich unterstützt wird.</p> <p><i>Der Begriff 'Landesgeologie':</i> Der Begriff Landesgeologie wird im Entwurf teilweise für eine Fachstelle, teilweise für die Gesamtheit der Fachstellen bzw. einen Bereich, teilweise für die Institution, welche bei der swisstopo angesiedelt ist, verwendet. Es ist zu deklarieren, welche Fachstellen direkt der Landesgeologie bei swisstopo unterstellt sind und welche Fachstellen</p>

	<p>bei anderen Bundesämtern liegen. Empfehlung, den Begriff Landesgeologie wie im Entwurf zu verwenden, nämlich: „Landesgeologie s.l.“, wenn die Gesamtheit der Fachstellen bzw. das gesamte Fachgebiet der Landesgeologie gemeint ist „eine Fachstelle der Landesgeologie“ oder die „geologische Landesaufnahme“ oder die „geologische Informationsstelle“ oder die „Fachstelle der Hydrogeologie“ oder anders, wenn eine spezielle Aufgabe einer besonderen Organisation klar zugewiesen wird. Der Begriff „Bereich Landesgeologie“ als Organisationseinheit der Landestopographie muss mit ihren Fachstellen näher beschrieben werden.</p> <p><i>'Hydrogeologische Karten und Geologischer Atlas der Schweiz':</i></p> <p>Es wird sehr begrüsst, dass ein Ziel dieser Verordnung die Beschleunigung der Produktion der geologischen und der hydrogeologischen Karten ist. Beide Ziele erachten wir als gleichwertig und würden es sehr begrüssen, wenn zusammen mit der Erhebung der geologischen Daten auch die hydrogeologischen Informationen gesammelt und so aufbereitet würden, dass hydrogeologische Karten erstellt werden können (Hydrogeologischer Atlas).</p> <p>Bemerkungen zur <b>LGeoIV</b></p>
<b>NW</b>	<p>Generell schliessen wir uns der Stellungnahme der KKGEO-Regionalgruppe der Zentralschweiz an. Speziell für unseren Kanton möchten wir jedoch folgendes bemerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung zum Kataster ÖREB liegt noch nicht vor – ist für uns jedoch von grossem Interesse.</li> <li>• Der Regelung bei der Archivierung und Historisierung muss besondere Beachtung geschenkt werden (Art. 12ff GeoIV). Für kleinere Kantone kann dies unverhältnismässig hohe Kosten nach sich ziehen. Als Ergänzung zu diesen Vo wäre im Sinne einer Empfehlung die Ausarbeitung einer Norm, welche die Archivierung und Historisierung behandelt, von grossem Interesse. Eine Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv und allenfalls eine interkantonale Zusammenarbeit kann hier Sinn machen.</li> <li>• Um den Geodaten austausch gemeinde- und kantonsübergreifend möglichst nutzbar machen zu können, werden auch die Darstellungsmodelle klar beschrieben (Art. 10 GeoIV) – was wir sehr begrüssen. Die Lancierung von INTERLIS 2, welches neben dem Datenaustausch der Geometrien und Sachdaten zusätzlich Informationen über die Darstellung der Inhalte erlaubt, ist zu forcieren.</li> <li>• Die gegenseitige Befreiung der Nutzungsgebühren für Geobasisdaten (Bund, Kanton und Gemeinden) kann volkswirtschaftlich von grossem Vorteil sein und sollte angestrebt werden (Art. 45 GeoIV).</li> </ul> <p>Bemerkungen zur <b>VAV, TVAV, GeoNV, GeomV, GeoIV</b></p>
<b>Amt für Vermessung und Geomatik FR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir begrüssen die beachtliche Arbeit, die geleistet wurde.</li> <li>• Wir hoffen, dass auch der Teil Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bald vorliegt, bei dem uns eine Zusammenarbeit "Öffentlicher Sektor ↔ Privater Sektor" als die beste bzw. die einzige Lösung erscheint.</li> </ul> <p>Bemerkungen zur <b>VAV, TVAV, LVV, GeomV, GeoIV</b></p>
<b>FVG/STV</b>	Bemerkungen zur <b>GeomV</b>
<b>Bau- und Raumplanungsamt FR</b>	<p>Bemerkungen grammatikalischer Natur zum erl. Bericht:</p> <p>Punkt <b>2.6.2.5 5. Abschnitt</b> -&gt; (...) Koordinationsorgans für die Landesgeologie (IDA-Geologie und Geschäftsstelle) festgelegt. Bemerkung. die Be-</p>

	<p>deutung der Abkürzung "IDA-Geologie" geht aus dem Zusammenhang nicht hervor und sollte kurz erläutert werden.</p> <p><b>LGeoIV, EGKV:</b> -&gt; sehr positiv aufgenommen; mit der Festlegung eines gesetzlichen Rahmens wird einer Notwendigkeit entsprochen.</p> <p>Der Bedarf einer engen Koordination zwischen den verschiedenen Fachgebieten der Geologie im weiteren Sinne wird einhellig hervorgehoben (Geologie, Hydrogeologie, Ressourcenmanagement, Naturgefahren, Abfallmanagement, usw.). Obwohl die geplanten Vo zu einer besseren Koordination mancher geologischer Aufgaben beitragen können, kommt man um die Feststellung nicht umhin, dass die Aufspaltung des BWG zu einem beträchtlichen Verlust an fachlichem Zusammenhalt geführt hat, wobei letzterer besonders hervorsticht in der Trennung zwischen der Basisgeologie (swisstopo) und den anderen, an das BAFU angegliederten Bereichen (Hydrogeologie, Naturgefahren, belastete Standorte, usw. ), die sie beständig unterstützt und mit Informationen speist.</p>
ZH	<p><b>GeoIV/GeoIV:</b></p> <p>Im Anhang 1 zu Art. 1 Abs. 1 werden die Geobasisdaten des Bundesrechts aufgeführt. Die im Datenkatalog vorgeschlagenen Zugangsberechtigungen bedürfen für alle Stellen und Themen grundsätzlich einer gleichen Behandlung. Es ist nicht erklärbar, dass beispielsweise auf Daten des BFS, welche im gesetzlichen Auftrag erhoben werden, oder auch auf Daten betreffend Nationalstrassennetz oder Waldinventare nur ein beschränkter Zugriff erlaubt werden soll.</p> <p>Die Geobasisdaten, welche gleichzeitig Bestandteil des ÖREB-Katasters bilden, sind im Datenkatalog speziell bezeichnet. Da die ÖREB-Vo noch nicht vorliegt und deshalb auch keinen Aussagen zu den Rechtswirkungen und zur Finanzierung gemacht werden können, sind die erfolgten Bezeichnungen mit grosser Skepsis zu betrachten. Dies gilt insbesondere für den Kataster der belasteten Standorte.</p> <p><b>VAV/TVAV:</b></p> <p>Gemäss GeoIG regelt der BR die Gebühren für die Geobasisdaten des Bundes. Die Kantone regeln ihrerseits die Gebühren für die Geobasisdaten der Kantone. Die Daten der AV fallen unter die Geobasisdaten der Kantone. Die vorgeschlagene Einheitsgebühr für beglaubigte Auszüge (Art. 38 VAV und Art. 73a TVAV) widerspricht dieser gesetzlichen Regelung und ist ein Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone.</p> <p><b>LVV/TLVV:</b></p> <p>Im Vo-Entwurf werden Bestimmungen vermisst, welche die Zusammenarbeit mit der AV regeln. Für die Nachführung der topografischen LV ist es zweckmässig, möglichst auch die Daten der AV zu verwenden.</p> <p><b>GeoNV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Regierungsrätin des Kantons ZH hat mit Schreiben vom 22. August 2005 gefordert, die bewährten Weisungen 1948 beizubehalten. Die Weisungen 1948 sind in der GeoNV an geeigneter Stelle zu verankern.</li> <li>• Der Zürcher Verkehrsverbund verlangt eindeutige Namen von Ortschaftsnamen, da sie in Haltestellennamen verwendet werden und auch Schutz und Rettung der Stadt Zürich spricht sich im Sinne einer gesamtschweizerischen Koordination dafür aus (Art.13 Grundsätze).</li> <li>• Im Kanton Zürich legt gemäss Gemeindegesetz der Kantonsrat die</li> </ul>

	<p>Gemeindenamen fest. Dem Bund wird ein Einspracherecht gewährt, Gemeindenamen sollen jedoch weiterhin durch den Kanton festgelegt werden (Art 21).</p> <p><b>GeomV:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf ist die Situation der Geometer im öffentlichen Dienst zu wenig berücksichtigt. Die aktuelle Fassung bezieht sich ausschliesslich auf die Situation der Freierwerbenden Geometer.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (s. Beilagen)</li> </ul> <p>Es kann festgestellt werden, dass gegenüber dem 1. Entwurf wesentliche Verbesserungen vorgenommen worden sind. Wegen der grossen Bedeutung von geografischen Namen in der Praxis bitten wir Sie, noch weitere Verbesserungen vorzunehmen; s. ‚Übersicht nach Artikeln‘.</p>
<p><b>SSV/ IG e-geo</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen des GeoIG und seiner Vo betrifft hauptsächlich Städte und Gemeinden, wo auch ein grosser Teil der durch das Gesetz betroffenen Geoinformation generiert wird -&gt; Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vo entsprechendes Gewicht beizumessen.</li> <li>• In allen Vo-Entwürfen ging die weibliche Form vielfach vergessen.</li> <li>• die Definition von Begriffen und einheitliche Verwendung über die Vo hinweg muss verbessert werden. Bitte, das Manko beheben.</li> <li>• <b>Beispiele hierfür:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir <b>fordern</b>, dass der Begriff „Abrufverfahren“ und falls damit verschiedene Formen gemeint sind, genau definiert wird, damit klar wird, welche Daten in welcher Form angeboten werden sollen.</li> <li>- In der deutschen Version der GeoIV bezieht sich der Begriff „Historisierung auf einen Datensatz (nicht Datenbestand), also auf einen Record oder eben auf ein Objekt und dazu auch explizit auf Geobasisdaten. In der französischen Version auf „jeu de donnée“, also auf eine Datenbestand oder eine Datenebene. Der Begriff Historisierung wird aber auch in Zusammenhang mit Metadaten verwendet, welche Geobasisdaten beschreiben, aber selber keine Geobasisdaten sind. Auch hier sind eine saubere Definition und die anschliessend richtige Verwendung des Begriffes wichtig.</li> <li>- Rechtsgültiger Bestand“ respektive „rechtsgültigen Daten“ In der VAV wird in Artikel 7 klar definiert, welchem Produkt der AV Rechtswirkung im Sinne des ZGB zukommt: Dem Plan für das Grundbuch. In Artikel 37 und 43 tauchen dann die Begriffe „rechtsgültigen Daten“ respektive „rechtsgültiger Bestand“ in Bezug auf die AV-Daten auf. Was damit gemeint ist, bleibt aber offen.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Bemerkungen zur VAV, TVAV, TGeoIV, LVV, TLVV, GeoNV, GeomV, GeoIV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generelles zur Kostenübertragung: stossend ist, dass die Bundesbehörden und -betriebe bei Änderungen im Zusammenhang mit Ortschaften oder Stationsnamen den Gemeinden die entstehenden Kosten eröffnen können, ohne dass eine unabhängige Aufsichtsbehörde diese allenfalls unverhältnismässigen Kosten überprüft. Wir schlagen vor, entweder die verrechenbaren Kosten explizit aufzuführen, oder eine Aufsichtsinstanz einzusetzen, welche die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten überprüft.</li> </ul>

<p><b>KPK</b></p>	<p>Bemerkungen zur <b>GeoIV</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anstreben, dass der Bund analog zum Archivierungskonzept gemäss Art. 14/15 GeoIV ein Arbeitsprogramm zur Einführung der Geodatenmodelle mit Zeitplan und Gewichtung bekannt gibt -&gt; sollte dargelegt werden, wer was bis wann zu erledigen und bearbeiten hat. Dieses Arbeitsprogramm hat zu berücksichtigen und aufzuzeigen, welche Datenmodelle bereits vorhanden sind und welche Fachstelle für welche Modelle verantwortlich ist.</li> <li>• ungelöst ist die rechtliche Situation von abgeleiteten Daten. Wie lange besteht noch ein Urheberrecht aus der AV oder dem Landeskartenwerk wenn Daten auf der Basis dieser Werke erfasst wurden. Diese Frage ist im Abschnitt 9 Zugang und Nutzen von grosser Bedeutung.</li> </ul> <p>Bemerkungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung der Kantone, Gemeinden und Fachorgane (Art. 3 Abs. 2, Art. 8 GeoIV):</li> <li>• Historisierung (Art. 12 GeoIV):</li> <li>• Geometadaten (Art. 17 Abs 2 GeoIV)</li> <li>• Weitergabe durch Behörden (Art. 23 GeoIV)</li> <li>• Geodiensten (Art. 36 GeoIV)</li> <li>• Übergangsfristen (Art. 49 GeoIV)</li> </ul> <p>Zum Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (<b>Anhang 1 GeoIV</b>): Die Liste ist zu ergänzen mit folgenden Einträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mittlerer Grundwasserspiegel (SR 814.201 Anhang 4)</li> <li>• natürlicher, zehnjähriger Grundwasserhöchstspiegel (SR 814.201 Anhang 4)</li> </ul> <p>Bemerkungen zur <b>GeoIV</b> und <b>GeoNV</b></p>
<p><b>GIS-Koordination OW</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der Abteilung GB- und Vermessung, der Dienststelle GIS-Koordination, der Nomenklaturkommission, des Nachführungsgeometers, der GIS-Geschäftsstelle sowie betreffend Geologie auch des Kantonsingenieurs und der Abteilung Naturgefahren.</li> <li>• Zusammenfassend begrüsst der Kanton Obwalden das vorgelegte Verordnungspaket.</li> <li>• Im Besonderen unterstützen wir die Ausführungen, die auf eine Modellierung der Geodaten (Geodatenmodelle) und auf eine Trennung von Inhalt und Darstellung (Darstellungsmodelle) abzielen. Mit der Einführung von Zugangsberechtigungsstufen ermöglicht die vorliegende Fassung zudem die gezielte rechtliche Behandlung von Zugriffen auf Geodaten, welche einheitlich durch Bundesrecht geregelt wird.</li> <li>• Der Katalog der Geobasisdaten schafft eine neue Rechtssicherheit, indem durch ihn abschliessend die Geobasisdaten nach Bundesrecht explizit bezeichnet werden und somit der materielle Geltungsbereich des GeoIG und seiner Vo klar umrissen wird. Da wir in unserem Kanton bereits den Geobasisdatenkatalog in Anhang 1 der GeoIV mit dem kantonalen Recht verglichen haben, möchten wir sie bitten, unsere detaillierten Anmerkungen zu diesem Themenbereich einfließen zu lassen.</li> <li>• <b>ÖREB-Kataster</b>. Gerne erwarten wir auch hier die Möglichkeit, einen Mitbericht im Rahmen einer Vernehmlassung oder Anhörung ab-</li> </ul>

	<p>zugeben, sobald ein Entwurf der entsprechenden Vo vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>VAV und TVAV</b> stellen aus unserer Sicht die notwendige Revision der bestehenden Verordnungen im Hinblick auf die Einordnung des Vermessungsrechts ins Geoinformationsrecht dar.</li> <li>• Neben den Anmerkungen verweisen wir im Speziellen auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) für die TGeoIV, LVV und TLVV</li> <li>• <b>LGeoIV, EGKV</b> -&gt; keine Anmerkungen und Ergänzungen.</li> </ul> <p>Bemerkungen zu folgenden Vo: <b>GeoIV, GeoNV, VAV, TVAV und GeomV</b></p>
<b>GB- und Vermessungsamt ZG/GIS Fachstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme zur <b>GeoIV</b> und <b>TGeoIV</b></li> </ul>
<b>BE</b>	<p>Änderungen/Ergänzungen/Präzisierungen wurden rot eingefügt -&gt; rot gestrichene Textteile bedeuten, dass das AGI ablehnend zu den Bemerkungen der KKVA steht.</p> <p>Bemerkungen/Vorschläge zu: <b>GeoIV, TGeoIV, GeoMV, GeoNV, LVV, TLVV, VAV, TVAV</b></p> <p>Zur LGeoIV und zur EGKV -&gt; keine Bemerkungen</p>
<b>GR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diverse neue Begriffe (vernetzter Vertriebsdienst, Portal usw.) definieren und teilweise präzisieren.</li> <li>• die periodisch geforderte Auslagerung der zu archivierenden Geodaten ist eine technische und finanzielle Herausforderung -&gt; nochmals überdenken.</li> <li>• Art. 12 E-GeoIG formuliert nun die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung zur Nutzung -&gt; Eindruck, es sei immer eine Einwilligung erforderlich. Gemäss erl. Bericht der Vo zum GeoIG (S. 21) soll z.B. Art. 28 E-GeoIV aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn die zuständige Stelle die Nutzung von Bedingungen bzw. Voraussetzungen abhängig machen will. Sollte diese Angabe im erläuternden Bericht zutreffen -&gt; Verordnungstext so anpassen, dass jede zuständige Stelle selber entscheiden kann, ob eine Einwilligung erforderlich ist. Die GeoIV sollte den Spielraum, den Art. 12 E-GeoIG offen lässt, nicht unnötig einschränken. Bei vielen Daten mit Zugangsberechtigung A ist es weder notwendig noch praktisch durchführbar, für die Nutzung zum Eigengebrauch eine Einwilligung zu erteilen -&gt; sollte deshalb aus dem Text der Vo klar hervorgehen, dass eine Einwilligung zur Nutzung nicht in jedem Fall erforderlich ist. Es sollte auch angegeben werden, in welchen Fällen bzw. unter welchen Voraussetzungen von der Erteilung einer Einwilligung abgesehen werden darf.</li> <li>• Verwirrend sind die Begriffe "Zugangsberechtigung" und "Zugangsberechtigungsstufe" und der Umgang mit diesen Begriffen im E-GeoIV. "Zugangsberechtigung A" bedeutet, dass grundsätzlich alle Personen berechtigt sind, die Daten zu nutzen bzw. Zugang zu den Daten zu haben. "Zugangsberechtigung B" bedeutet, dass grundsätzlich niemand Zugang zu den Daten hat, ausser wenn Art. 27 Abs. 2 E-GeoIV erfüllt ist. "Zugangsberechtigung C" bedeutet, dass kein Zugang gewährt wird. Die "Zugangsberechtigung" ist somit ein Merkmal der Daten. "Berechtigt" sind aber nicht die Daten, sondern die Nutzer der Daten. Unklar ist nun, wie Art. 26 Abs. 2 E-GeoIV (und ebenso Art. 27 Abs. 2) zu verstehen sind.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Geodiensten ist beim Abrufverfahren zu definieren und speziell zu präzisieren, in welcher Form die abgerufenen Geodaten anschliessend vorliegen bzw. genutzt werden können.</li> <li>• beachten, dass die Kantone zu „Art. 45 Gebührenfreiheit“ noch angehört werden möchten.</li> <li>• Im Katalog der Geobasisdaten des Bundes (Anhang 1 zur Verordnung über Geoinformation) werden unter Geobasisdaten ebenfalls Produkte aufgeführt (z.B. Nr. 30: Plan für das Grundbuch, Nr. 31 Basisplan-AV-CH). Bei den Produkten handelt es sich um Auswertungen aus anderen Geobasisdaten und nicht um eigenständige Daten. Produkte sind allenfalls in einem separaten Produkteverzeichnis aufzuführen.</li> <li>• Auffallend ist, dass im Katalog der Geobasisdaten zum Teil mehr als eine Institution in der Kolonne „Zuständige Stelle“ aufgeführt ist (Beispiel: Nr. 57 Fuss- und Wanderwegetze). Die Kompetenzen sind klar auf eine einzige Stelle festzulegen.</li> <li>• Bei den Teilrevisionen VAV/TVAV keine gravierenden Mängel aufgefallen.</li> <li>• Im Art. 5 LVV werden die Grenzen der adm. Einheiten und die geografischen Namen als Informationen der LV aufgeführt, obwohl diese von der AV erhoben und zur Verfügung gestellt werden. Analog verhält es sich in der TLVV mit den Produkten im Art. 8 -&gt; Nach unserer Meinung ist es falsch, Informationen und Produkte der AV im Kompetenzbereich der LV aufzuführen.</li> <li>• In der VO über die geografischen Namen soll die Zuständigkeit für die Festlegung der geografischen Namen wie bisher bei den Kantonen bleiben (Kantonale Nomenklaturkommission nach Anhörung der Gemeinde). Ebenfalls ist die unlogische Differenzierung von geografischen Namen des Bundes und geografischen Namen der AV aufzuheben.</li> <li>• Die Einführung eines Registers in der neuen Geometerverordnung wird begrüsst. Der adm. Aufwand für die Aufnahme der bisherigen Patentinhaber sowie für die Erhebung der Gebühren ist zu überdenken. Auf eine jährliche Gebühr soll generell verzichtet werden.</li> </ul> <p>Bemerkungen zu folgenden Vo: <b>GeoIV, GeoNV, VAV, TVAV, LVV, TLVV, TGeoIV und GeomV</b></p>
<b>SBB</b>	<p>Die SBB unterstützt das Bestreben des Bundesamtes für Landestopografie, mit dem GeoIG und den entsprechenden Verordnungen Geoinformation zu koordinieren und den Zugang und den Austausch zu vereinfachen.</p> <p>Die SBB verzichtet auf eine Stellungnahme zu allen Verordnungen und beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Verordnung über geografische Namen (<b>GeoNV</b>) in der Beilage.</p>
<b>SGV</b>	<p>Wie bei der Vernehmlassung zum GeoIG wurde die Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes von der Interessengruppe (IG e-geo) des Schweizerischen Städteverbandes erarbeitet, welcher auch Mitglieder des CH-Gemeindeverbandes angehören. Der CH-Gemeindeverband ist mit dem Inhalt dieser Eingabe einverstanden und unterstützt die uneingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das optimierte Geoinformationssystem soll insbesondere auch zur <b>Erhöhung der Rechtssicherheit</b> beitragen -&gt; wichtig, dass die Definitionen von Begriffen und deren einheitliche Verwendung im Gesetz und in den Vo aufeinander abgestimmt sind. Ebenfalls sind die Rechtsbegriffe der Gesetzgebung «Geoinformationssystem» mit anderen Gesetz-</li> </ul>

gebungen, insbesondere mit dem ZGB und der Grundbuchverordnung, in Übereinstimmung zu bringen. Die entsprechenden konkreten Einwände seitens der IG e-geo sind zu beachten und dieses Manko ist zu beheben.

- Dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zwischen den Geschlechtern bleibt zu beachten!
- In der **VAV** ist der Zweck der Daten zu eng umschrieben. Die Formulierung ist im Sinne der bisherigen Lösung «..... für private und öffentliche Zwecke verwendet werden können» zu wählen, d.h. offener zu formulieren.
- Eine allgemeine **GeoNV** ist zu begrüßen -> darauf hinweisen, dass bezüglich den noch zu erarbeitenden und zu genehmigenden toponymischen Richtlinien wir der Ansicht sind, dass die Beschreibung gemäss Weisung von 1948 beizubehalten sei -> gegen eine allfällige vermundartlichte, der jeweiligen lokalen Aussprache nahe stehende Schreibweise von «Geografischen Namen». Eine Änderung der bewährten Praxis ist nicht nötig und nicht sinnvoll. Zudem -> erhebliche Umstellungs- und Anpassungskosten.
- In der GeoIV wird den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Massnahmen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten zugestanden. Für viele der Massnahmen, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der Geobasisdaten, muss der Bund aber zuerst noch die weiteren Ausführungsbestimmungen erarbeiten und festlegen. Wir beantragen deshalb, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Vorschriften eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Vorliegen der notwendigen Ausführungsbestimmungen des Bundes gewährt.

2 Ergänzungen:

Die erste betrifft die klare Umschreibung von Begriffen, die zweite betrifft die Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Städte als Ausfluss von Art. 50 BV in einem sie direkt betreffenden sensiblen Bereich. In dieser neuen Verordnung wird der Begriff «**Ortschaft**» eingeführt und umschrieben.

Der Begriff «**Ort**», welcher in vielen anderen Erlassen verwendet wird, kommt in dieser neuen Verordnung nicht vor. Gerade im ländlichen Raum gibt es aber viele Orte, die keine Postleitzahl haben, aber einen eigenen Namen tragen. Oder mehrere Orte zusammen haben die gleiche Postleitzahl usw.

**Antrag:** Bedeutung von Ort und Ortschaft klären und die Verordnung, insbesondere Art. 14 und 15 dementsprechend anpassen, damit beim Vollzug und in Bezug auf die Anwendung anderer Regelwerke keine Auslegungsschwierigkeiten und keine Rechtsunsicherheit entstehen.

Im Weiteren handelt es sich bei Namen von Gemeinden und Städten sowie bei weiteren geografischen Ausdrücken um äusserst wichtige Daten der kommunalen kulturellen Identität. Änderungen, Anpassungen usw. solcher Daten sind sensible Prozesse, die nicht ohne Kenntnis von lokalen Gepflogenheiten und politischem Klima vorgenommen werden können. Deshalb beantragen wir, die Mitsprache der Gemeinden und Städte durch die Kommunalverbände beim Erlass von Regeln, Richtlinien und Empfehlungen auf Bundesebene in der Verordnung zu statuieren.

(s. -> Art. 40). In Art. 19 wird die Kostentragung geregelt. Bei Änderungen

	<p>im Zusammenhang mit Ortschaften oder Stationsnamen eröffnen die Bundesbehörden und -betriebe den Gemeinden die entstehenden Kosten. Ein solches Vorgehen ist mit Rücksicht auf Art. 50 BV nicht akzeptabel.</p> <p><b>Antrag:</b> die Gemeinden müssen vor dem Entscheid angehört werden (s. Art. 19).</p>
<p><b>asa AG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonderes Anliegen, dass Lokalnamen (Flurnamen) auf Landeskarten und in der AV unverändert bleiben.</li> <li>• <b>GeoNV:</b></li> </ul> <p>Antrag auf Änderung des Art. 7 Abs. 2 im folgenden Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden keine Toponymische Richtlinien erlassen.</li> <li>- Die Weisungen 1948 werden beibehalten.</li> <li>- Die heutige Schreibweise der Lokalnamen (Flurnamen) bleibt unverändert. Es gelten die beiden folgenden Ausnahmen:</li> <li>- Ausnahme: Die heutige Schreibweise eines Lokalnamens (Flurnamen) für eine bestimmte Örtlichkeit wird verändert, wenn die Schreibweisen auf Landeskarte, Grundbuch- und Übersichtsplan nicht übereinstimmen.</li> <li>- Ausnahme: Die Schreibweise eines Lokalnamens (Flurnamen) für eine bestimmte Örtlichkeit wird nötigenfalls verbessert, wenn die heutige Schreibweise bisher noch nie nach den Weisungen 1948 bearbeitet worden ist.</li> </ul> <p>Begründung: Im Gegensatz zur Situation 1948 stellt sich heute nicht mehr die Frage, wie man Lokalnamen (Flurnamen) schreiben soll. Wichtigstes Ziel ist heute, dass "geografische Namen zur Verständigung über Örtlichkeiten dienen" (Art. 1 GeoNV). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem der heutige Namenbestand mit all seinen Unzulänglichkeiten "eingefroren" wird. Die Forderung von Art.1 des GeoIG gilt besonders auch für die Lokalnamen (Flurnamen), denn diese sind ein besonders weit verbreitetes Element der Geodaten. Darum dürfen Lokalnamen (Flurnamen) auf Landeskarten und in der AV nicht zum Spielball für Linguisten verkommen.</p> <p><b>Belege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den vier thurgauischen Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Sirnach und Wängi wurde die Schreibweise von 55 % aller Lokalnamen (Flurnamen) auf der Landeskarte verändert. [Quelle: Analyse vom 10.08.2005 im Kapitel 6 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>].</li> <li>- Zahlreiche Lokalnamen mit veränderter Schreibweise in den Kantonen Thurgau und Zürich. [Quelle: Kapitel 10.2 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>].</li> <li>- Ortschaften- und Siedlungsverzeichnis. Kanton Thurgau. Ausgabe 2005. Für 1'265 Siedlungen gibt es 2'178 Schreibweisen! [Quelle: Kapitel 10.3 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>].</li> <li>- Konsequente Anwendung der Schreibweise in Mundart im Kanton Schaffhausen. [Quelle: Referat von Alfred Richli vom 3.11.2006 im Kapitel 24 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>].</li> <li>- In den Jahren 2005 und 2006 versuchte das Bundesamt für Landestopografie zwei Mal mit neuen Richtlinien die bewährte gemässigte Schreibweise gemäss Weisung 1948 abzuschaffen. Bei keinem dieser Vorstösse wurden die finanziellen und administrativen</li> </ul>

	Folgen einer Änderung der Schreibweise seriös abgeklärt. [Quelle: Kapitel 9 und 20 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a> ].
<b>GB- und Vermessungsamt ZG</b>	Bemerkungen zur <b>TVAV</b> und <b>GeoNV</b> (folgt später)
<b>SOGI</b>	<p>SOGI tritt für eine möglichst liberale Regelung von Zugang und Nutzung von Geobasisdaten ein;</p> <p><b>GeoIV/TGeoIV:</b> Die wichtigsten Anliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abgrenzung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung -&gt; viele Fragen</li> <li>• Definition von Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung verbessern, insbesondere sollten bei der Definition und den Beispielen (im Bericht) des Eigengebrauchs auch geschäftliche Anwendungen berücksichtigt werden und nicht nur das private Umfeld.</li> <li>• Vorschlag, zwischen Abrufverfahren (z.B. WMS-Dienste) und Bezugsverfahren (bei welchen die Daten auf den eigenen Rechner geladen werden und dort weiter genutzt werden können) zu unterscheiden.</li> <li>• Die Nutzung im Abrufverfahren der Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufe A soll kostenlos sein.</li> <li>• Für Georeferenzdaten, welche als Hintergrundinformation verwendet werden soll es keine Nutzungsgebühr geben.</li> <li>• Übergangsfristen sollten auch für den Bund festgelegt werden, denn die Kantone können erst handeln wenn die Vorgaben des Bundes vorliegen (s. Beilage 2-&gt; Strukturänderungsvorschläge).</li> </ul> <p><b>GeoNV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SOGI hält an der Stellungnahme zur Schreibweise von Orts- und Lokalnamen vom 15.09.2005 und 21.06.2006 zum Leitfaden Toponymie fest und wehrt sich vehement gegen eine extreme Mundartaussprache. Stellungnahme zur GeoNV soll auch ernst genommen und entsprechend berücksichtigt werden.</li> </ul> <p><b>LV:</b></p> <p>Die amtlichen Produkte der topografischen LV sind zu schwammig definiert. Sind alle Luftbilder, Orthofotos und Höhendaten amtliche Produkte? Diese Daten werden ebenso von Privaten bereitgestellt. Unklarheiten bestehen auch bei den topografischen Landschaftsmodellen. Wenn deren Nachführung zum Teil über die AV erfolgt, stellt sich die Frage, ob die AV Teil des topografischen Landschaftsmodells und somit zu einem Geobasisdatensatz des Bundes wird.</p> <p><b>VAV / TVAV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen als zweckmässig erachtet; die wichtigsten Anliegen der SOGI sind:</li> <li>• Zur Steigerung der Aktualität der Daten der AV empfiehlt die SOGI dringend, die projektierten Gebäude inkl. deren Gebäudeadressen, zwingend in den Grunddatensatz aufzunehmen.</li> <li>• Für die Festlegung der Rechtswirkung der Daten der AV sollte in Anlehnung an die Grundbuchverordnung eine innovativere Lösung gefunden werden.</li> </ul> <p><b>LGeoIV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird grundsätzlich begrüsst. Die LGeoIV geht aber weit über die von der SOGI abgedeckte Thematik hinaus. Wir verzichten deshalb auf eine</li> </ul>

	<p>detaillierte Stellungnahme. Insbesondere auch deshalb, weil die für uns interessanten Themen Gebühren und ÖREB (in Verbindung mit der LGeoIV sind namentlich der planerische Grundwasserschutz und der Schutz vor Naturgefahren tangiert) nicht nur in der vorliegenden sondern generell auch aus allen hier zur Anhörung vorgelegten Vo ausgeklammert sind.</p> <p>Erl. Bericht:</p> <p>einige Textverbesserungsvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Seite 18: 2.1.2.6 6. Abschnitt: Archivierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>1. Abschnitt am Schluss anpassen:</b> Im Gegensatz zur klassischen Archivierung, bei welcher archivierte Dokumente dem (einfachen) täglichen Gebrauch entzogen werden, sollen die archivierten Geobasisdaten des Bundesrechts im Grundsatz weiterhin „online“ verfügbar bleiben. Damit soll ein „Monitoring“ Vergleich, d.h. eine Dokumentation der Entwicklung der Geobasisdaten des Bundesrechts über die Zeit für den Nutzer verfügbar sein. Diese archivierten Daten müssen aber nicht zwingend im Abruf- oder Bezugsverfahren verfügbar sein, ausser es sind Georeferenzdaten. Der Zweck der Archivierung der Historie der Geobasisdaten (Art. 15 Abs. 4h) müsste im erläuternden Bericht erklärt werden.</li> </ul> </li> <li>• <b>Seite 22: 2.1.2.10 Geodienste</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art 36 Dienste für Geobasisdaten</b> Unter <b>Abrufverfahren</b> wird entsprechend dem heutigen Stand der Standardisierung von Geodiensten der lesende Zugriff mittels WebMapServices auf Bildausschnitte von Geobasisdaten des Bundesrechts (wie zB WMS aus OGC) verstanden. Diese Geodienste erlauben die Nutzung von Geobasisdaten direkt vom eigenen System des Benutzers aus. Diese Geodienste können von "Maschine zu Maschine", unabhängig von einem "Mensch zu Maschine" Portal genutzt werden. Die Geobasisdaten werden dabei für die Bildschirmdarstellung übertragen. Alle Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zugangsberechtigungsstufe A sind für jedermann über dieses Abrufverfahren kostenlos zugänglich. Die Daten können als Rasterbild gespeichert, kopiert, ausgeschnitten, vergrößert und verkleinert, aber nicht für Analysen und Weiterverarbeitungen verwendet werden. Unter <b>Bezugsverfahren</b> wird ein direkter elektronischer Bezug von Geobasisdaten verstanden. Dabei werden die Daten auf das System des Anfragers übertragen, so dass die Daten lokal gespeichert und anschliessend für Weiterbearbeitungen und Analysen verwendet werden können. Solche Dienste sind heute möglich zB mit WFS von OGC oder Geoshop Vertriebsdiensten. Dabei werden Kopien der Originaldaten erstellt und somit entsteht sofort das Problem der Aktualität dieser Daten und die Ablehnung jeglicher Verantwortung für diese Daten durch den Datenherrn. Aus diesen Daten können anschliessend beliebige abgeleitete Produkte erzeugt werden mit Nutzung und Weitergabe an Dritte.</li> </ul> </li> </ul>
SG	<p><b>GeoIV/GeoIV:</b> wichtige Anliegen sind-&gt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kritische Überarbeitung der Begriffsdefinitionen; Dabei ist auf Konsis-</li> </ul>

tenz, Vollständigkeit und Einheitlichkeit auch in Bezug auf die Erläuterungen Rücksicht zu nehmen.

- Der Eindeutigkeit des Lagebezugssystem ist grosse Beachtung zu schenken, einerseits bezüglich der Referenz für die Geobasisdaten innerhalb des Kantons, wie auch dem koordinierten Bezug schweizweit.
- Bezüglich der Einführung der Datenmodelle wird ein Vorgehen gefordert, das auch auf die kantonalen Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Insbesondere gehen wir davon aus, dass der Bund seine Umstellungsprioritäten terminiert, die Arbeiten mit den Kantonen abstimmt und ihnen in der Folge für die Umsetzung eine angemessene Frist (Übergangsfrist) zugesteht für die Anpassung der eigenen Rechtserlasse und der Datenmodelle.
- Bezüglich Datennutzung sind Begriffe und Abgrenzungen (z.B. öffentliche Nutzung / gewerbliche Nutzung) zu präzisieren.
- Historisierung und Archivierung -> sehr wichtige Themen -> Erfahrungswerte fehlen. Hier muss ein pragmatischer Lösungsansatz schon aus Kostengründen möglich sein.
- Der Zugang zu Metadaten soll weniger restriktiv gehandhabt werden können. Falls ein genereller öffentlicher Zugang nicht möglich ist, sollten die Metadaten durch die zuständige Stelle mit einer vom Geobasisdatensatz unabhängigen Zugangsberechtigung versehen werden können.

#### **GeoNV:**

- Die Begriffe sind sauber zu definieren. Die bisher gebräuchlichen Begriffe sollten zudem beibehalten werden. Insbesondere sollten die Begriffe auch mit dem standardisierten Datenmodell der TVAV übereinstimmen.
- Adressbezeichnungen werden zunehmend wichtiger. Es ist für eine eindeutige Lokalisierung eines Ortes zwingend, dass er "in allen Ebenen", unabhängig vom Massstab der Karte oder des Planes, gleich bezeichnet wird. Diesem Grundsatz ist grosse Beachtung zu schenken.
- Zu grossen Teilen sind heute flächendeckend Orts- und Lokalnamen einheitlich gemäss den "Weisungen 48" bereits definiert - seit Jahren in verschiedenen Datenbanken, Registern, Erlassen, Publikationen vorhanden - und geniessen bei der Öffentlichkeit, bei privaten und öffentlichen Stellen grosse Akzeptanz. Bei Änderung der grundsätzlichen Schreibregeln sind auch die von den Auswirkungen Betroffenen miteinzubeziehen.

#### **LVV/TLVV:**

- Die Abgrenzungen zur AV sind teilweise unklar. Wo es praktikabel ist, sollten die Informationen aus der AV übernommen werden (z.B. Namen, administrative Grenzen).
- Begriffsdefinitionen in den Bereichen Produkte und gewerbliche Leistungen sind zu klären. Zudem sollten die Begriffe mit den bestehenden Verordnungen VAV/TVAV abgeglichen werden.
- Dienstleistungen, welche vom Koordinationsorgan Luftaufnahmen erbracht werden, sind zu spezifizieren.

#### **VAV/TVAV:**

- Begriffsdefinitionen sind mit den übrigen Erlassen zwingend abzustimmen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weibliche Formen sind konsequent mitzubedenken.</li> <li>• Genauigkeitsüberlegungen im Bereich der Fixpunkte LFP2/3 sind auf ihre Praktikabilität und Auswirkungen auf einen nachhaltigen Betrieb des Vermessungswerkes zu überprüfen.</li> <li>• Qualitätsanforderungen an Höhenmodelle sind produkteneutral zu formulieren.</li> </ul>
<b>VSA</b>	<p><b>GeoIV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Art. 7ff:</b> Die Anwendung von Geodatenmodellen ist sehr sinnvoll und unterstützt unsere Bemühungen, die wir in den vergangenen Jahren zusammen mit dem SIA unternommen haben.</li> <li>• <b>Art 11ff:</b> Während die Bedeutung der Nachführung und Archivierung richtig erkannt wurden, ist die Historisierung (Art. 12) an die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Geodaten anzupassen und darf nicht zum Selbstzweck werden.</li> <li>• <b>Katalog der Geobasisdaten:</b> In Nr. 100 / 101 werden mit den Regionalen und Kommunalen Entwässerungsplänen zwei zentrale Datenmanagement-Aufgaben unserer Verbandsmitglieder beschrieben. In der genannten Form beinhalten sie aber noch zu viele Unklarheiten -&gt; Interesse bei der weiteren Konkretisierung und bieten Ihnen unsere Mitarbeit an.</li> </ul>
<b>heig-vd</b>	<p>Generell erscheint uns die Klärung der Begriffe und Aufgaben begrüssenswert. Wir werden es nicht versäumen, diese neuen Entwicklungen in unsere Lehrinhalte aufzunehmen und unsere Studierenden für die jüngsten technischen und beruflich relevanten Entwicklungen zu sensibilisieren, die in den verschiedenen Texten enthalten sind.</p> <p>Bemerkungen zu: <b>GeoIG, GeoNV, LVV, TVAV, GeomV</b></p>
<b>HSR</b>	<p>Antrag: Ergänzung des GeoIG -&gt; Geografische Namen sind „Allgemeingut“. Sie sollten zusammen mit den Kantons-, Bezirks-, und Gemeindegrenzen sowie mit den Gemeindegrenzen ("Kirchturmspitze") explizit als Public Domain bezeichnet werden. Grundlage: Im Begleitbericht zur Anhörung, 2.1.2.9 Seite 20 (2007) heisst es, dass das Gesetz es zulässt, "dass Geobasisdaten des Bundes (...) auch ohne Bewilligung und Auflagen und kostenlos genutzt werden können (so genannte "public domain").</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Webseiten <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>, <a href="http://gis.hsr.ch/wiki/">http://gis.hsr.ch/wiki/</a> Weblinks_Orts_und_Lokalnamen und <a href="http://www.geowebforum.ch/thema.php?themenID=2">www.geowebforum.ch/thema.php?themenID=2</a> enthalten wichtige Informationen.</li> </ul> <p>Die Forderung nach Beibehaltung der Weisungen 1948 lässt offen, zusätzlich zu den ‚offiziellen‘ geografischen Namen weitere, alternative (Mundart-) Bezeichnungen zu verwalten, um daraus Thematische Karten beispielsweise für historische und linguistische Zwecke herleiten zu können. Wir wissen von mindestens vier Schweizer Städten, dass die Kostenfolgen teilweise erheblich wären. Damit stünde ein linguistisch-sprachhistorisch begründeter Vorteil erheblichen volkswirtschaftlichen und wiederkehrenden Kosten gegenüber. 2005 und 2006 versuchten MA der swisstopo die bisherige gemässigte Schreibweise abzuschaffen. Bei keinem dieser Vorstösse wurden die finanziellen und organisatorischen Folgen davon nachvollziehbar aufgezeigt. [Quelle: Kapitel 9 und 20 der Webseite <a href="http://www.lokalnamen.ch">www.lokalnamen.ch</a>].</p> <p>Das Zusammenspiel der geografischen Namen in einzelnen wenigen Kantonen präsentiert sich unserer Meinung nach signifikant schlechter als in Kantonen, die sich an den Weisungen 1948 orientiert haben. Wir vermuten,</p>

	<p>dass es hier Handlungsbedarf gibt, v.a. auf Stufe Bund und Kantone. Es wird des weiteren darauf hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lokalnamen sollen stabil bleiben und möglichst nicht geändert werden. Dies u.a. da verschiedene Werke – auch nicht elektronische – darauf aufbauen und der Umstellungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen ist. Die durch solche Umstellungen verursachten Kosten sind nicht zu unterschätzen und werden zudem kaum von den „Verursachern“ getragen werden.</li> <li>2. Für Lokalnamen wird nicht eine Schreibweise erwartet, die nach theoretischen, sprachwissenschaftlichen oder historischen Gesichtspunkten optimiert ist, sondern eine möglichst allgemeinverständliche und vertraute Schreibweise gemäss „Volksmund und gesundem Menschenverstand“.</li> <li>3. Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung, auf Übersichtsplänen, in Landeskarten sowie auf Ortsplänen und touristischen Karten sollen idealerweise einheitlich geschrieben werden (Vertikalität).</li> <li>4. Als eine mögliche Begleitmassnahme schlagen wir vor, dass Änderungen, die erst kürzlich in einzelnen Kantonen in amtlichen Werken vorgenommen wurden und von obigen Prinzipien abgewichen haben, wieder rückgängig gemacht werden, wenn dies möglich und sinnvoll ist und ökonomisch erscheint.</li> <li>5. Als weitere Massnahme möchten wir nochmals auf den Vorschlag von Professor Keller hinweisen, die digitale SwissNames-Datenbank mindestens für Forschungszwecke - wenn nicht allgemein - kostenlos abzugeben und darüber hinaus eine Datenbank zu fördern (v.a. geonames.org) oder neu aufzubauen, die einer Open Source/Open Content-Lizenz unterstellt ist. Wir sehen darin eine Chance, digital vorhandene Werke besser angleichen zu können, ein fortschrittliches eGovernment anzubieten und v.a. auch den grundsätzlich berechtigten Anliegen von Historikern und Linguisten entgegen zu kommen (z.B. durch die Führung von Alternativnamen).</li> <li>6. Es ist zu überlegen, ob nicht noch der Begriff «Ortsname» in die Verordnung aufgenommen werden sollte.</li> </ol>
<p><b>FHNW</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt wird grundsätzlich begrüsst <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zugänglichkeit zur Geoinformation, insbesondere zu den Geobasisdaten sollte möglichst gut sein. Die Erreichung des Zwecks ('... breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach ... und zu angemessenen Kosten') -&gt; gute Absicht, die aber mit der vorgeschlagenen Gebührenregelung nicht erreicht werden kann. Wir postulieren daher einen freien und kostenlosen Zugang zu den Geobasisdaten in Form von WMS. D.h. wir unterstützen wie die SOGI, dass das Bezugsverfahren gebührenpflichtig, das Abrufverfahren von Geobasisdaten kostenlos zu installieren ist.</li> <li>- Die Unterscheidung Eigengebrauch / gewerblicher Nutzen nicht klar bzw. unausgewogen. Das Ziel, Geoinformation möglichst gut zugänglich und verfügbar zu machen sollte hier – auch im Sinne wirtschaftsfördernder Massnahmen – im Auge behalten werden.</li> <li>- Bei der Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ist</li> </ul> </li> </ul>

	<p>auf die Gleichwertigkeit von ETH und FH zu achten.</p> <p>Bemerkungen zu: <b>TVAV, GeomV, GeoIV</b></p>
<b>Amt für Raumplanung (ARP) ZG</b>	<p><b>GeoIV:</b></p> <p>Mit den vorliegenden Entwürfen sind die Auswirkungen des neuen GeoIG bereits etwas besser zu beurteilen. Es sollte angestrebt werden, dass der Bund analog zum Archivierungskonzept gemäss Art. 14/15 GeoIV ein Arbeitsprogramm zur Einführung der Geodatenmodelle mit Zeitplan und Gewichtung bekannt gibt. In diesem Programm sollte dargelegt werden, wer was bis wann zu erledigen und bearbeiten hat. Dieses Arbeitsprogramm hat zu berücksichtigen und aufzuzeigen, welche Datenmodelle bereits vorhanden sind und welche Fachstelle für welche Modelle verantwortlich ist. Weiterhin ungelöst ist die rechtliche Situation von abgeleiteten Daten. Wie lange besteht noch ein Urheberrecht aus der AV oder dem Landeskartenwerk wenn Daten auf der Basis dieser Werke erfasst wurden. Diese Frage ist im Abschnitt 9 Zugang und Nutzen von grosser Bedeutung.</p>
<b>Vermessungs- und Meliorationsamt BL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Stellungnahme KKGEO</li> </ul> <p><b>GeoIV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit den sehr allgemein gehaltenen Artikel 13 bis 15 können wir gut leben. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die konkrete Umsetzung im technischen Bereich zum heutigen Zeitpunkt noch kaum gelöst ist. Die Kostenfolge ist somit im Moment nicht abzuschätzen.</li> <li>• Im Geiste von e-geo.ch würden wir es sehr begrüßen, wenn die Kantone von den Gebühren für die Nutzung der Geobasisdaten des Bundes befreit würden. Der Bund könnte im Gegenrecht die Gebührenbefreiung für Geodaten der Kantone einfordern.</li> </ul> <p><b>GeoNV:</b></p> <p>Als Grenzkanton mit vielen ausländischen Gästen und Arbeitnehmern sind wir der Ansicht, dass alle Drucksachen (auch die Landeskarte) die Verständlichkeit und Anwendbarkeit durch die Schriftform einer unserer vier Landessprachen erhöht, durch exzessiven Dialekt jedoch verschlechtert. Dialektforschung ist interessant, gehört aber eher ins Ortsmuseum, in die Gemeindechronik oder in eine Dissertation als auf die Landeskarte.</p> <p><i>Artikel 6 der GeoNV ist eine gute Basis. Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe a hebt den Artikel 6 weitgehend auf und soll deshalb entfernt werden. Als Ersatz sollen die gemässigten Weisungen von 1948 wieder in Kraft gesetzt werden.</i></p> <p>Antrag: dass die sogenannten toponymischen Richtlinien in keinerlei Hinsicht eine Rechtskraft erlangen und nicht mehr gepflegt werden. Zu den gemässigten Weisungen von 1948 herrschte noch ein allgemeiner Konsens. Mit den heutigen toponymischen Richtlinien ist er verloren gegangen. Die Kantone legen die Schreibweise der Ortsnamen im Allgemeinen vernünftig fest. Grenzkantone, Kantone mit starkem Bevölkerungswachstum oder intensiven Wirtschaftsverflechtungen werden sich an der Schriftsprache orientieren, ländliche Kantone werden Mundartnamen länger tolerieren. Wir brauchen dazu keine toponymischen Richtlinien des Bundes, welche die Zersplitterung der Schweiz aktiv vorantreiben.</p> <p>Bemerkungen zu: <b>GeoIV, TGeoIV, GeoNV</b></p>
<b>Hauptabteilung Vermessung Kantonsgeometer BL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schliessen sich der Meinung der KKVA an</li> </ul> <p><b>TVAV:</b> (Art. 22 und 30 betr. die Informationsebene Höhen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Entwurf bringt eine spürbare Reduktion der Qualitätsanforderungen</li> </ul>

	<p>für Höhenpunkte, welche neu als Maschenpunkte eines 2-Meter-Gitters festgelegt werden. Es ist richtig, dass die bisherigen Anforderungen für die TS2 zu unterschiedlich waren und divergierten. Mit der Neufestsetzung vermuten wir, dass diese Höhendaten zum gegebenen Zeitpunkt aus dem TLM bezogen werden können und den Bundesanforderungen genügen. Wir erlauben uns dennoch, darauf hinzuweisen, dass wir nun über eine Menge qualitativ guter Daten aus Höhenpunkten und einer Vielzahl von Bruchkanten verfügen, welche wir zwangsläufig nicht vernichten möchten. Das zwingt uns, eine separate Haltung dieser Daten vorzusehen, weil eine Vermischung mit den Gitterpunkten nicht in Frage kommen kann. Die Nachführung der Höhenpunkte stellt ohnehin hohe Anforderungen. Die Ableitung von Produkten wie Höhenkurven wird verfälscht, wenn innerhalb eines Terrains Daten unterschiedlicher Genauigkeit – vorliegend mit 20 cm und mit 80 cm – vermischt werden.</p> <p><b>GeomV:</b> (Register und Patent)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zusammenhang von Patent und Registereintrag befriedigt nicht. Das Register soll nur die eingetragenen Personen zeigen. Nichts mehr und nichts weniger und ohne Kostenfolge (in den Prüfungsgebühren eingeschlossen!).</li> </ul>
<p><b>geosuisse</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Katalog der Geobasisdaten enthält eine Mischung von Daten und Produkten und ist deshalb inkohärent -&gt; begrifflich falsch, Pläne und Karten als Daten in den Datenkatalog aufzunehmen. Diese Begriffsverwirrung führt später auch bei den Gebühren in die Irre. Empfehlung, dieses unheilvolle begriffliche Durcheinander zu bereinigen und Daten und Produkte getrennt zu behandeln. Dies wäre möglich, durch die Weglassung der Produkte aus dem Datenkatalog oder die Führung eines sauberen Datenkatalogs neben einem Produktkatalog. Im ersteren Falle würden sich dann die Regelungen ausschliesslich auf Daten beziehen, im letzteren wären Regeln für Produkte, primär bei den Gebühren einzuführen.</li> <li>• Gebühren -&gt; unbefriedigend gelöst. Ansicht, dass die vorliegende schwammige Lösung eine Folge der oben genannten, fehlenden klaren Trennung von Daten und Produkten entspringt -&gt; heutiger vorliegender Lösungsvorschlag wird als untauglich abgelehnt und wir bitten Sie dringend, eine der tatsächlichen Situation entsprechende, den Unterschied zwischen Daten und Produkten berücksichtigende, verbindliche, faire und für andere Partner vorbildliche Lösung vorzuschlagen. Wir sind auch bereit, bei der Lösungssuche aktiv mitzuarbeiten.</li> <li>• Die Regelung der Schreibweise der Namen GeoNV ist ebenfalls unbefriedigend -&gt; Antrag: die bewährte Regelung von 1948 wieder zu aktivieren und auf die Toponymischen Richtlinien zu verzichten. Solange keine eindeutige gesetzliche Regelung vorliegt, widerspricht die jetzt vorgeschlagene Regelung der sonst eingehaltenen Logik bei der Bearbeitung des GeoIG und es braucht auch keine Toponymischen Richtlinien. Wir bitten Sie deshalb, unsere früheren Vorschläge zur Trennung der adressierungsrelevanten und der sprachwissenschaftlichen Funktion der geographischen Namen ernsthaft in Betracht zu ziehen und zur Lösung dieses Problems dieselbe Logik anzuwenden, welche für den übrigen Teil des Gesetzeswerkes gilt.</li> </ul> <p><b>TVAV:</b> Wir würden gerne eine einfachere, rechtlich fundierte Definition der Gebäude im Sinne: <i>der Umriss der Gebäude wird durch diejenigen Linien</i></p>

	<p><i>gebildet, welche zur Bestimmung der Grenz- und Gebäudeabstände dienen, sehen, verzichten angesichts der Aussichtlosigkeit eines solchen Unterfangens aber auf einen entsprechenden Antrag.</i></p> <p>Wir sind aber überzeugt, dass eine solche Definition der auf das geltende Recht abgestützten Gesetzgebung zur Geoinformation bestens entsprechen würde.</p> <p><b>GeomV:</b> richtig, den Ausbildungsstoff in einer Vo fix vorzuschreiben -&gt; rasch verändernden Umfeldes sinnvoller festzulegen, welche Lernziele ein Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, erreicht haben muss. Eine Vorgabe dazu könnte dem sich in Arbeit befindlichen Bericht der Arbeitsgruppe ‚Ausbildungsprofil‘ entnommen werden.</p> <p>Warum spricht man in der Vo von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, wenn das Sekretariat der Geometerkommission (welche allerdings durch die V+D geführt wird) gemeint ist? Eine klare begriffliche Lösung ist unser Anliegen. Der neuen Gewichtung der Anforderungen in Richtung Recht, und Unternehmensführung Projektmanagement, sowie Immobilien halten wir für die Weiterentwicklung für unabdingbar.</p>
<p><b>geosuisse</b> (IG-Kommission) ZH/SH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme der geosuisse an; Bemerkungen zur <b>VAV</b></li> </ul>
<p><b>VS</b></p>	<p><b>GeoIV</b> -&gt; Stellungnahme vom Amt für Geomatik und die GIS-Fachstelle (CC GEO)</p> <p><b>LGeoIV</b> -&gt; von der Dienststelle für Strassen- und Flussbau, Sektion Geologie und von der Dienststelle für Umweltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stellungnahme von der KKVA betreffend VAV/TVAV wird unterstützt.</li> </ul>
<p><b>BS</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bemerkungen zur GeoIV/TGeoIV wurden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Geoinformation gemacht.</li> <li>• für die übrigen Vo verweisen wir auf Änderungsanträge der KKVA, die wir vorbehaltlos unterstützen.</li> <li>• <b>Thema Begriffe:</b> Einige Begriffsdefinition bedürfen einer sorgfältigen Prüfung/Überarbeitung. Besonders gilt dies für den Begriff „Abrufverfahren“. Dieser muss umfassend geklärt werden und es ist sicherzustellen, dass er insbesondere auch in der Grundbuchverordnung gleich verwendet wird (Die GBVo ist allenfalls entsprechend anzupassen). Auch die Begriffe Archivierung und Historisierung sind sorgfältig zu präzisieren und im Gesetz/Botschaft und dazugehörigem Verordnungswerk widerspruchsfrei einzusetzen.</li> <li>• <b>Archivierung/Historisierung:</b> Das Verordnungswerk berücksichtigt zu wenig, dass die Archivgesetzgebung weitgehende Festlegungen vorgibt. Im Sinne dieser Gesetze „archivierte“ Objekte und Materialien liegen nicht mehr in der Zuständigkeit/Verantwortung des ursprünglichen Datenowners. Die Archivgesetze legen auch die Zuständigkeiten fest, was die Feststellung der Archivwürdigkeit betrifft. Die postulierten Archivierungskonzepte müssen somit festlegen, welche Geodaten in aktive Systeme migriert werden müssen (Struktur und Form), damit diese auch langfristig für GIS-Auswertungen zur Verfügung stehen. -&gt; Abschnitt 2.1.2.6 des erl. Berichtes zu wenig verständlich. Er erweckt den Eindruck, dass für Geodaten die Archivgesetze nicht gelten</li> </ul>

	<p>würden. Vielmehr sollte hier stehen, dass die Eigentümer von Geodaten für die langfristige Konservierung und Nutzbarmachung von Zeitschnitten über GIS selbst verantwortlich sind. Wenn Datenbestände an Staatsarchive übergeben werden, so gehen auch die dazugehörigen Zuständigkeiten (inkl. Urheberrechte) an die Archive. Die Koordination zwischen den Verantwortlichen für Geodaten und den Staatsarchiven auf Stufe Bund und Kanton hat strategische Bedeutung und sollte besser zum Ausdruck kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anpassung der Grundbuchverordnung:</b> Die in der VAV unter II angegebenen Änderungen der GBVo können nicht akzeptiert werden. Dass die KT die Daten des GB gemäss Art. 111I Abs. 4 zwecks Veröffentlichung an den Bund liefern müssen, widerspricht geltendem Recht.</li> <li>• <b>Terrainmodelle der Amtlichen Vermessung:</b> Wieso das mit der AV93 eingeführte Kantenmodell für die Terrainmodellierung abgeschafft werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade in städtischen Gebieten lässt sich auf Basis des Kantenmodells gegenüber einem Gittermodell mit einer deutlich geringeren Datenmenge eine bessere Qualität erreichen. Zudem deckt ein Kantenmodell die Modellierungsanforderungen von 3D-Stadtmodellen besser ab als ein Gittermodell. Wir fordern, dass die Kantone die Methode der Geländeerfassung festlegen können; es genügt der Hinweis, dass jederzeit ein aktuelles 2m Gittermodell generiert werden können muss.</li> <li>• <b>Geometerregister:</b> Wir bedauern sehr, dass beim Entwurf der GeomV die Bestimmungen des Anwaltsregisters als Vorlage genommen wurden. Diese Ausgangslage verkennt völlig die Tatsache, dass ein Anwalt per Definition ein Parteien- bzw. Interessenvertreter ist und nicht ein „Officier Public“, wie das der pat. Ingenieur-Geometer sein sollte.</li> </ul> <p>Bemerkungen zu: <b>VAV, TVAV, GeoIV, TGeoIV</b></p>
<b>SO</b>	<p>Bemerkungen zu: <b>GeoIV, GeomV, GeoNV, LVV, TLVV, TGeoIV, VAV, TVAV</b></p>
<b>ASIT-VD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die GeoIV erhebt swisstopo in den Rang der Institution, welche die Regeln für verschiedene Aspekte der Geoinformation festlegt -&gt; die Festlegung dieser Regeln sollte KOGIS obliegen -&gt; gewährleistet kraft Ihrer Koordinationsfunktion das Zustandekommen eines Konsens -&gt; Die KOGIS wird am Ende des Dokuments, im Artikel 47, genannt. Müsste sie nicht bereits zu Beginn der Verordnung auftauchen und anstelle des Bundesamts für Landestopografie genannt werden?</li> </ul> <p>Bemerkungen zur <b>GeoIV</b></p>
<b>Paul Märki</b>	<p>gleicher Beitrag wie HSR</p> <p>Die meisten Forderungen in der Vernehmlassung vom Februar 2007 (<a href="http://www.lokalnamen.ch">Kapitel 29 der Webseite www.lokalnamen.ch</a>) und in der NR-Debatte vom 6. März 2007 (<a href="http://www.lokalnamen.ch">Kapitel 31 der Webseite www.lokalnamen.ch</a>) verlangen, dass die heutige Schreibweise der geografischen Namen unverändert bleibt und Ausnahmen nur für die vertikale Koordination zulässig sind. Der revidierte Artikel 4 entspricht diesen Forderungen. Nur so können Art. 1 (Zweck) und Art. 4 (Harmonisierung) des GeoIG auch bezüglich der geografischen Namen erfüllt werden. Die GeoNV ist so aufgebaut, wie wenn wir das Jahr 1935 und nicht das Jahr 2007 schreiben würden, und wie wenn wir noch alle Freiheiten hätten für die Nomenklatur einer neu zu</p>

	<p>schaffenden Landeskarte. Dabei geht es in den kommenden Jahren nur noch darum, die störendsten Unstimmigkeiten in den heutigen Schreibweisen zu bereinigen. Der revidierte Artikel 4 bezieht sich auf dieses brennende Problem. Mit dem revidierten Artikel 4 werden klare Ziele formuliert für die gemäss den Artikeln 5, 6, 8 und 40 zu erlassenden Richtlinien, Empfehlungen, Weisungen und Normen.</p> <p>Hinweis zu einem grammatikalischen Fehler im Absatz 3 des Artikels 4: In der früheren Formulierung "Sie sollen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden" bezog sich das Wort "Sie" auf "geografische Namen". Geografische Namen sollen natürlich nicht geändert werden - das stand auch nie zur Diskussion - sondern lediglich deren Schreibweise.</p>
<b>PTT</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GS/Rechtsdienst Bern: keine Bemerkungen</li> <li>• Prozessmanagement ZH: die Beibehaltung der Weisung von 1948 ist sehr wichtig!</li> </ul>
<b>SZ</b>	Bemerkungen zu allen Vo ausser der EBKV
<b>AG</b>	Bemerkungen zu: <b>GeoIV, GeomV, GeoNV, LVV, TLVV, TGeoIV, VAV, TVAV</b>
<b>REGA</b>	<b>GeoNV:</b> die Grundsätze der Schreibweise mit den Weisungen von 1948 festlegen-> im Notfall entscheidend.
<b>CHGEOL</b>	<p><b>LGeoIV und EGKV:</b> -&gt; grosser Bedeutung, dass bei der Verwendung der Daten und Informationen keine oder nur geringe Kosten für den Anwender entstehen. Gewerbliche Leistungen sollen unserer Ansicht nach wie bisher möglichst durch bestehende Organisationen der Privatwirtschaft bzw. der Hochschulen erbracht werden. Die Einführung gewerblicher Leistung der Landesgeologie in der in Abschnitt 3 vorgeschlagenen Form ist deshalb aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Die Landesgeologie soll aber entsprechende Mittel und Kompetenzen erhalten, um solche Leistungen zu bestellen, falls dies sinnvoll und erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Definition der Aufgaben der EGK in Art. 14 wird auch die neutrale Beurteilung von geologischen Gutachten aufgeführt. Dies ist unserer Ansicht nach keine Kernaufgabe der EGK und sollte sich auf Gutachten im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben beschränken.</li> <li>• CHGEOL ist es wichtig, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Landesgeologie klar definiert und fixiert sind.</li> </ul> <p>Zur EGKV haben wir keine wesentlichen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. CHGEOL würde es aber begrüssen, wenn in Zukunft diesem Instrument ein höherer Stellenwert beigemessen würde als bisher.</p> <p>Bemerkungen zu <b>LGeoIV</b></p> <p>Es wird begrüsst, dass bestehende geographische Namen gemäss Art. 4 nur geändert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Ebenfalls in unserem Sinne ist, dass möglichst einheitliche Kriterien bei der Namengebung angewendet werden.</p>
<b>SIK</b>	<p><b>GeoNV:</b> Der Entwurf GeoNV entspricht grundsätzlich unseren Anliegen, mit Ausnahme beiliegender Änderungsanträge</p> <p>-&gt; der bedeutendste Änderungsantrag betrifft mit Art. 7 die Grundsätze über die Schreibweise der geografischen Namen der AV und der LV (welche wir lieber auch für die Allgemeinheit verständlich und erst noch kürzer «Orts- und Lokalnamen» nennen).</p> <p>Bei der Regelung der Schreibweise von Orts- Lokalnamen gilt es, den Anforderungen und Bedürfnissen der grossen Mehrheit der Benutzer oberste</p>

	<p>Priorität einzuräumen. Wir sprachen uns in der oben genannten Stellungnahme für die Beibehaltung der ausgewogenen und den heutigen Anforderungen nach wie vor gerecht werdenden Weisungen 1948 aus. Die meisten Orts- und Lokalnamen sind in der Schweiz gemäss diesen Regeln geschrieben. Wir forderten die bisherigen Schreibweisen beizubehalten und lehnten es im Sinne der Nachhaltigkeit ab, neue Schreibregeln einzuführen.</p> <p>Aus obigen Gründen lehnten wir mit Stellungnahmen vom 27. Juli 2006 auch den Leitfaden Toponymie 2006 ab und forderten, die Weisungen 1948, ggf. mit geringfügigen Retuschen, im Rahmen der Inkraftsetzung des GeoIG und der entsprechenden VO auch für die Zukunft zu bestätigen. Der entsprechende Änderungsantrag im Art. 7, ist daher mit den beiden genannten Stellungnahmen begründet.</p> <p><b>Bemerkungen zu <i>GeoIV, GeoNV</i></b></p> <p>Des weiteren wird vorgeschlagen: Präzisierung von Art. 4 Allgemeine Regeln -&gt; Der Grundsatz, dass geografische Namen in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden, ist zwar im Zweckartikel GeoNV Art 1 enthalten - dieser sehr wichtige Grundsatz der Vertikalität wird aber nur an einer einzigen Stelle ungenügend in der GeoNV aufgenommen (GeoNV Art 7 b).</p> <p>Vorschlag: Verbesserung Art. 3, Begriffe</p> <p>Immer wieder werden die Begriffe Ortschaft und Ort verwechselt. Wir erachten es daher als wichtig, nicht nur den Begriff Ortschaft, sondern auch den Begriff Ort besser zu definieren (s. Vo).</p>
<b>SIT FR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese immense Arbeit findet ihren konkreten Ausdruck in einem qualitativ guten Ergebnis, das einen seit langem erwarteten und daher allseits begrüßten Fortschritt darstellt.</li> <li>• Aufgrund unserer Verpflichtungen am Jahresende und -anfang fanden wir leider nicht so viel Zeit, wie wir uns gewünscht hätten, um die zehn Entwürfe zu analysieren, die uns zur Beurteilung vorgelegt wurden. Nach sorgfältiger Durchsicht der GeoIV haben wir uns auf den informellen Austausch einiger Gedanken mit Stellen der Kantonsverwaltung beschränkt, und zwar insbesondere im Hinblick auf die LGeoIV und die EGKV, und wir haben es dem <i>Service du cadastre et de la géomatique</i> überlassen, zur VAV, TVAV und GeoIV Stellung zu nehmen.</li> </ul>
<b>SVGW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit sehr ungutem Gefühl lesen wir im erl. Bericht (S. 9), dass auch die Erarbeitung von GeoIG und der verschiedensten Vo unter grossem Zeitdruck standen. Das Ergebnis sind unausgeglichene, in verschiedenen Aspekten nicht zu Ende gedachte Konzepte und Inhalte. Dies ist nicht unbedingt vertrauenswürdig und lässt ernsthafte Probleme bei der Umsetzung erwarten</li> <li>• begrüsst aber grundsätzlich das Gesetz und die Vo</li> <li>• Befremden, dass immer wieder die Berufsinteressen der Geometer einseitig berücksichtigt wurden und diese zu fest in den Vo Platz gefunden haben, -&gt; Gefahr von Wettbewerbsverzerrung und Kostenachteilen</li> <li>• Im Katalog der Geobasisdaten werden verschiedene Themen zu den ÖREB behandelt. Trotzdem bleiben viele Probleme in diesem Zusammenhang weiterhin ungeklärt. Die vom SVGW gewünschte Streichung des ÖREB – Artikels ist nicht erfolgt. Da die dazugehörige Vo aus zeitlichen Gründen zurückgestellt wurde, wollen wir in dieser Stellungnahme nicht weiter auf diese Thematik eingehen, melden aber grosses</li> </ul>

	<p>Interesse an einer Stellungnahme zur ÖREB-Vo an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren -&gt; in den verschiedenen Vo die Gebührenregelung explizit ausgeklammert -&gt; die entsprechenden Artikel und die Gebührenordnung selbst konnten bis jetzt nicht vorgelegt werden. Neben den Kosten sind für die Versorgungsunternehmen der freie Zugriff zu Geodaten und die Verwendung der Referenzdaten von grosser Bedeutung. Wir vermischen nach wie vor flächendeckend digitalisierte, qualitativ einwandfreie, einheitliche und den offiziellen Regeln entsprechende Daten der AV.</li> <li>• Weiterhin nicht klar geregelt sind der Zugangspfad auf die Geobasisdaten sowie die Kosten für den Zugriff. Die Bestimmungen zur Befreiung von Gebühren oder zur Gewährung von Rabatten auf der Grundlage von besonderen persönlichen Merkmalen der Nutzerin oder des Nutzers widersprechen dem Grundsatz der Gleichbehandlung, öffnen dem Missbrauch Tür und Tor und führen zu einer Zweiklassengesellschaft mit privilegierten Geodatennutzern, die günstig zu Geodaten kommen.</li> <li>• <b>GeoIV:</b> unterstützen Stellungnahme SOGI; s. Beilage</li> <li>• <b>GeoNV:</b> wollen dass die Ort- und Flurnamen gemäss den bewährten Weisungen 1948 geschrieben werden.</li> </ul> <p>Beilage: <b>GeoIV</b></p>
<b>SIT-GE</b>	<p><b>GeoIV:</b> die Daten- und Darstellungsmodelle müssen auch dem Bedarf der Nutzer gerecht werden -&gt; die Art. 8 und 10 ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe von Kompetenzen des BR an swisstopo -&gt; abgesehen von "Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen", die zweifellos in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen, meinen wir, dass die anderen Kompetenzen an die Interdepartementale GI &amp; GIS-Koordinationsgruppe (abgekürzt GKG) delegiert werden müssen -&gt; "das Bundesamt für Landestopografie" durch "die Interdepartementale GI &amp; GIS-Koordinationsgruppe (GKG)" ersetzen. Ausserdem sollte in dem Kapitel zur Koordination die enge und unerlässliche Zusammenarbeit mit den KT in allen Fragen im Zusammenhang mit Geoinformation herausgestellt werden.</li> <li>• Ansicht, dass die in der GeoIV festgelegte Frist von 5 Jahren für die Umsetzung der Vorschriften, soweit sie die Harmonisierung der Genfer Geodaten betrifft, erst ab dem Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung der genauen technischen Spezifikationen und der klaren Ersichtlichkeit des zuvor genannten signifikanten Mehrwerts laufen darf.</li> </ul> <p><b>TGeoIV:</b> kein Anlass zu einem Kommentar</p>
<b>VSGV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensiv mit den gestützt auf die VAV vorgesehenen Änderungen der Grundbuchverordnung auseinandergesetzt -&gt; s. Beilage <b>VAV</b></li> <li>• zur Kenntnis genommen, dass Art. 4 GeoNV die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise nach den Weisungen von 1948 in Anlehnung an die Schriftsprache vorsieht. Damit ist unser Anliegen, es sei eine pragmatische Lösung der Schreibweise von geografischen Namen zu suchen, erfüllt.</li> </ul>
<b>Swisscom</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterstützt Stellungnahme SOGI</li> <li>• <b>1. Tarifierungsstrategie:</b> das grösste Manko der neuen GG liegt im Bereich der Tarifierung, insbesondere bezüglich Gebühren für Daten der AV, (NFA als wesentlicher Rückschritt zu bezeichnen) -&gt; in Anbetracht der sehr heterogenen</li> </ul>

	<p>Tarifierungspolitik der Kantone stellt Swisscom Fixnet dringenden Handlungsbedarf fest und regt an, die Finanzautonomie der KT bezüglich Daten der AV grundsätzlich in Frage zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2. Abgrenzung Eigengebrauch – gewerbliche Nutzung</b> wirft verschiedenste Fragen auf; Ob eine analoge Anwendung der urheberrechtlichen Grundsätze der vorliegenden Situation vollumfänglich gerecht wird, muss einerseits bezweifelt werden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Eigengebrauchs-Verständnis für die Nutzung von Geoinformationen in Betrieben („interne Information und Dokumentation“) äusserst eng und sehr auslegungsbedürftig ist und insofern der Rechtssicherheit nicht zuträglich. Insbesondere bei Werkleitungsbetreibern, welche eine gesetzliche Auskunftspflicht haben und in der Regel – wie Swisscom Fixnet – für die Auskünfte keine Entschädigung verlangen, kann nach unserem Dafürhalten nicht von einer gewerblichen Nutzung ausgegangen werden und bedürfte die Definition einer Klarstellung.</li> <li>• <b>3.1. Werkleitungspläne (Ziff. 131)</b> Telekommunikationsnetze (Kabel-, Telefonnetze) sind Schwachstromanlagen und fallen demnach unter die Elektrizitätsgg und insb. die Leitungsvvo (LeV, SR 734.31). Bei den entsprechenden Leitungskatastern handelt es sich demnach um Daten bzw. raumrelevante Informationen, welche sich auf eine Ausführungsvo der bundesrechtliche Elektrizitätsgg. und insofern auf ein Fachgesetz beziehen. Auch wenn Art und Umfang der „Leitungskataster“-Daten in Art. 62 LeV letztendlich nicht sehr substantiiert geregelt sind und die rechtliche Grundlage erst auf Vo-stufe festgehalten wird, genügt dies, um die Anforderungen zur Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten (rechtsetzender Erlass des Bundesrechts) zu erfüllen. Falls die Regelung der Zugangsberechtigung und des Abrufverfahrens wie vorgesehen umgesetzt wird -&gt; dass Daten des Leitungskatasters in den Katalog der Geobasisdaten aufzunehmen sind und die Norm SIA405 als Grundlage für die Datenqualität und des Datenaustausches gewichtige Koordinations- und Vereinheitlichungsfunktion übernehmen kann. Zudem sprechen folgende weitere Gründe für ein solches Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich eines interoperablen, automatisierbaren Erteilens und Einholens von Leitungsauskünften ist ein schweizweit vorgeschriebenes Datenmodell unabdingbar;</li> <li>• In ihrer heutigen Funktion einer Empfehlung lässt sich die Norm SIA405 weniger gut durchsetzen als ein über die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenes Datenmodell;</li> <li>• Immer mehr Kantone verankern den Leitungskataster in ihrer Gesetzgebung (z.B. die Kantone BS, BL, GE), was zu einem Wildwuchs unterschiedlicher Datenmodelle führt;</li> <li>• Dem berechtigten Anliegen der Gegner einer Aufnahme von Leitungskatasterdaten in den Geobasisdatenkatalog nach einer gesetzlichen Einschränkung der Veröffentlichung kann durch eine mit den Datenherren koordinierte Wahl der richtigen Zugangsberechtigungsstufe Rechnung getragen.</li> </ul> -&gt; es versteht sich von selbst, dass die Norm SIA 405 als minimales Datenmodell gemäss Art. 8 GeoIV für Daten des Leitungskatasters Verwendung finden wird. Wie bereits in früheren Eingaben des Gesetzgebungsprozesses darauf hingewiesen, ist aber der <b>speziellen Situa-</b> </li> </ul>
--	--

	<p><b>tion von Versorgungsunternehmen und (Kommunikations) Netzbetreibern</b> Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich soweit ersichtlich lediglich Ziff. 130 und 131 nicht an öffentlich-rechtliche Körperschaften richten, sondern die genannten „<b>Werksbetreiber</b>“ – wie Swisscom Fixnet – letztendlich privatrechtliche Rechtssubjekte sind. Damit verbunden sind verschiedenste Anwendungsfragen, die aus Sicht von Swisscom Fixnet nicht zufriedenstellend geklärt sind. Exemplarisch kann dazu die Thematik des Datenaustausches unter Behörden erwähnt werden (8. Kapitel), insbesondere die Nutzungsbedingungen und die Frage der Weitergabe der Daten durch Behörden. Da den Werkleitungsbetreibern in der Regel heute keine Behördenfunktion mehr zusteht, fallen Sie nicht explizit unter den Wortlaut dieser Bestimmungen. Der erläuternde Bericht äussert sich zwar ansatzweise zu dieser Thematik und stellt „private Unternehmen“ in gewissen Situationen offenbar den Behörden gleich (vgl. Ziff. 2.1.2.8 a.E.). Aus Sicht von Swisscom Fixnet muss dies insbesondere dort gelten, wo diese Unternehmen qualifizierte öffentliche Interessen und letztendlich im (gesetzlichen) Auftrag des Staates handeln, wie dies bei der Grundversorgungskonzession mit Fernmeldediensten der Fall ist (vgl. auch unten Ziff. 4). Eine entsprechende Klarstellung dieser Aspekte auf Vo-stufe wäre aus Sicht von Swisscom Fixnet wünschenswert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>3.2. Leitungskataster Radio und Fernsehen (Ziff. 113)</b> die totalrevidierte, voraussichtlich per 01. April 2007 in Kraft tretenden Radio- und Fernsehgg kennt den in der aktuellen GG noch vorgesehenen Leitungskataster Radio und Fernsehen (vgl. Art. 9 RTVG und Art. 29 RTVV) nicht mehr. Da es keine fernmelderechtlichen Spezialbestimmungen zum betrieblichen Leitungskatastern gibt, gelten insofern zukünftig auch für die Kabelnetzbetreiber die Anforderungen der Elektrizitätsgg., was unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität sinnvoll und wünschbar ist. Da die Inkraftsetzung der GeoIV nicht vor dem 01. April 2007 erfolgen wird, kann Ziff. 113 demnach als gegensstandslos gestrichen werden.</li> <li>• <b>4. Gebührenbefreiung hinsichtlich Nutzung von Geobasisdaten des Bundes (Art. 45 E-GeoIV)</b> In Berücksichtigung der Tatsache, dass Swisscom Fixnet durch die Gewährleistung der Grundversorgung eine (<i>sozialpolitische</i>) öffentliche Aufgabe wahrnimmt und letztendlich im Sinne eines <i>gesetzlichen Auftrages</i> verpflichtet ist, im Konzessionsgebiet die Dienste der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen anzubieten, rechtfertigt sich für solche Konstellationen eine Gebührenbefreiung für die Nutzung aller Geobasisdaten des Bundes. Damit können letztendlich die vom (Fernmelde)Gesetzgeber angestrebten preiswerten Basisdienstleistungen hinsichtlich Fernmeldediensten weiterhin gewährleistet werden</li> </ul> <p>Bemerkungen zu: <b>GeoIV, TGeoIV</b></p>
HEV	<p><b>Kataster ÖREB:</b> sieht vor, dass sich die Haftung für die Führung des Katasters nach Art. 955 des ZGB richtet, was wir ausdrücklich begrüßen. Der mit Einrichtung und Führung eines solchen Katasters verbundene finanzielle Aufwand rechtfertigt sich nur, wenn eine konsequente Trennung zwischen den ÖREB und den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (die im GB eingetragen werden) vorgenommen wird. Ein derartiger Kataster ist zudem für den HEV Schweiz nur akzeptabel, wenn dessen Einrich-</p>

	<p>tung und Führung einfach und zuverlässig möglich ist. Es kann zudem nicht sein, dass die Einrichtung und Führung des Katasters gegenüber dem bisherigen System der Dateneinholung bei den Gemeinden zu Mehrkosten für den Haus- und 2 Grundeigentümer führt. Wir sind der Auffassung, dass das Haus- und Grundeigentum in finanzieller Hinsicht bereits bis an die Grenzen des Zumutbaren belastet ist und bekämpfen deshalb die vorherrschende Tendenz, die Haus- und Grundeigentümer mit immer weiteren Abgaben und Steuern zu belasten.</p> <p><b>2. Datenschutz und Internet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• heutige Regelung wird begrüsst; Sollen bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts auf dem Internet publiziert werden (Art. 13 Abs. 4 des Entwurfs), ist nochmals zu betonen, dass für eine Veröffentlichung im Internet nur Daten in Frage kommen, bei denen kein Missbrauch durch potentielle Einbrecher oder Terroristen zu befürchten ist</li> </ul> <p><b>3. Unterstützung- und Duldungspflichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht zu einer Aushöhlung der Eigentümerrechte führen. Wir vermissen im Gesetzesentwurf eine Beschränkung des Zutrittsrechtes auf private Grundstücke/in private Gebäudes bzw. des Anbringens von technischen Hilfsmitteln auf Grundstücken und an Gebäuden auf das absolut Notwendige. Zudem ist die Verpflichtung der an Grund und Boden berechtigten Personen, Amtspersonen und beauftragten Personen auf Anmeldung hin innert nützlicher Frist Einsicht in private und amtliche Daten und Unterlagen zu gewähren im Gesetzesentwurf zu wenig deutlich eingegrenzt (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. d des Entwurfs). In der Botschaft des BR -&gt; Art. 20 Abs.1 Bst. d erlaubt es den Amtspersonen Einsicht in private Unterlagen zu nehmen, soweit dies zum kostengünstigen Erheben von Geobasisdaten notwendig sei (S. 46). Ein Hinweis im Gesetzestext auf diese sinnvolle Einschränkung ist nun aber unterblieben. Wir fordern daher zumindest eine entsprechende Bestimmung in der GeoIV -&gt; 10. Abschnitt [neu] Unterstützungs- und Duldungspflichten, Art. 39 [neu] -&gt; neue Formulierung (s. Beilage GeoIV)</li> </ul>
<b>KKGEO</b>	<p><b>GeoIV:</b> -&gt; ungelöst ist die rechtliche Situation von abgeleiteten Daten. Wie lange besteht noch ein Urheberrecht aus der AV oder dem Landeskartenwerk wenn Daten auf der Basis dieser Werke erfasst wurden. Diese Frage ist im Abschnitt 9 Zugang und Nutzen von grosser Bedeutung.</p> <p>Bemerkungen zu <b>GeoIV, GeoNV, TGeoIV</b></p>
<b>Silver Hesse (Privatperson)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gleiche Bemerkungen wie HSR</li> </ul>
<b>LU</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Beilage <b>VAV</b></li> </ul>
<b>Geonames.org c/o Marc Wick (Privatperson)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Eingabe</li> </ul>
<b>FSU</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verweist auf die Stellungnahmen von KPK und sia</li> </ul>
<b>A.Rh</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stützt im Wesentlichen die Anmerkungen der SOGI</li> <li>• Bemerkungen zu <b>GeoIV und TGeoIV</b> (s. Beilagen)</li> </ul>
<b>VSGP</b>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bestehenden Weisungen '48 betreffend Schreibweise der Lokalnamen der AV seien beizubehalten;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diese seien integral in die Vo aufzunehmen;</li> <li>• der Gestaltungsspielraum ist auf jeden Fall bei den Gemeinden als Träger des Vermessungswerks zu belassen, auf Bundesrichtlinien ist zu verzichten;</li> <li>• Der Bund soll sich in diesem Bereich nur auf das absolute Minimum der Regulierung beschränken, im Sinne der Kongruenz und fiskalischen Äquivalenz</li> </ul> <p>swisstopo hat schon früher regelmässig versucht, neue Richtlinien einzuführen und die bewährten Schreibweisen zu verdrängen. Wir sind es langsam Leid, laufend die gleichen oder ähnlichen Vernehmlassungen über den Schweizer Gemeindeverband oder direkt einzugeben. Wir erwarten nun, dass dieses Thema endlich bürgerlich und gesetzeskonform umgesetzt wird.</p>
<b>NE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir unterstützen die Stellungnahmen der KKVA und der KKGeo.</li> <li>• Bemerkungen zu <b>GeoIV und VAV</b> (s. Beilagen)</li> </ul>
<b>sia</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• generelle Zustimmung zu den Vo</li> <li>• s. Stellungnahme unseres Fachvereins CHGeo</li> <li>• GeomV -&gt;s. geosuisse</li> <li>• bedauern, dass in den verschiedenen Vo die Gebührenregelung explizit ausgeklammert ist -&gt; im Sinne einer Leadfunktion wäre es aber sinnvoll und zweckmässig, wenn der Bund mit einer einfachen, klaren und nutzerfreundlichen Regelung für seine Produkte vorangehen würde; Art. 42ff GeoIV widersprechen dem Grundsatz der Gleichbehandlung; Vorschlag, die Bestimmungen zu Rabatten und Gebührenbefreiungen ersatzlos zu streichen und an ihre Stelle die angeregte liberale und kundenfreundliche Regelung zu stellen</li> </ul> <p><b>GeoIV:</b> konkrete Tarifgestaltung wurde ausgespart, Art.- 43f. sehr vage; genau so vage sind die Bestimmungen zu Einsehbarkeit, Erwerb und wirtschaftlichen Nutzung der Geodaten in den Abschnitten 9 und 10 sowie im Anhang. Wir schlagen hier vor, dass konsequent zwischen drei Arten der Dateneinsicht und Weiterverwendung unterschieden wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Visualisierung der Daten über einen Geodienst (Geoportal)</li> <li>b) Datenabgabe in Form von Vektor- und monothematischen Rasterdaten</li> <li>c) Datenabgabe in Form von multithematischen elektronischen Karten</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergangsfristen von Art. 49 vollkommen.</li> <li>• Im Anhang Liste verlängern mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlerer Grundwasserspiegel (SR 814.201 Anhang 4)</li> <li>- natürlicher, zehnjähriger Grundwasserhöchststand (SR 814.201 Anhang 4).</li> </ul> </li> <li>• Art. 7 und 12: zu ambitiös, pragmatischer vorgehen.</li> <li>• die Mitwirkung der Kantone und Fachverbände ist im Art. 3 Abs. 2 analog zum Art. 35 GeoIG zu ergänzen.</li> <li>• ein zentrales Anliegen, dass die im Anhang 1 dem ÖREB zugeordneten sowie alle weiteren vom Gesetz als Kataster bezeichneten Themen öffentlich zugänglich sind, wichtig, dass die Nachführung dieser Daten gegenüber heute nicht verschlechtert wird. Vielmehr sollte die Frist der periodischen Nachführung deutlich unter 12 Jahre zu liegen kommen.</li> <li>• Anhang: Wir verstehen z. B. nicht, dass das Inventar über Wasserver-</li> </ul>

	<p>sorgungsanlagen (93) nicht, die Inventare der Wasserrechte (99) nur bedingt, aber die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungen uneingeschränkt (97) einsehbar und abrufbar sein sollen. Oder warum stehen die Übersicht über Wasserentnahmen (87) allgemein, das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerstand gg. Anliegen, die Zugangsberechtigung von heute (das heisst im vorliegenden Entwurf) "A" aus Überlegungen der Sicherheit namentlich vor terroristischen Anschlägen auf "B" oder "C" zurückzusetzen.</li> </ul> <p><b>GeoNV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• liegt ein Toponymischer Leitfaden aus dem Jahre 2006 vor, der nun offensichtlich, trotz Opposition aus den verschiedensten Kreisen über Art. 7 GeoNV rechtsgültig gemacht werden soll -&gt; vehement gegen dieses so angezettelte babylonische Sprachwirrnis;</li> <li>• das toponymische Orientierungssystem muss konstant bleiben oder zumindest eindeutig rückverfolgbar sein</li> <li>• Bund müsste einen historisierenden Flurnamendatensatz herausgeben, der jederzeit erlaubt, einen früheren Zustand zu rekonstruieren oder ehemals gültige Flurnamen schnell und eindeutig zu lokalisieren. Die damit verbundenen Kosten liessen sich allerdings vermeiden, wenn die Flurnamen im Stand 2000 eingefroren (unabhängig davon, ob sie der Richtlinie von 1948 entsprechen) und für verbindlich erklärt würden. Zudem wäre eine Harmonisierung der Orts- und Strassennamen sowie der Flurnamen der AV und der Kantonalen Übersichtspläne mit den Flurnamen der Landeskarten anzustreben.</li> </ul>
<b>SFIG</b>	<p><b>LGeoIV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich wird begrüsst, dass nun die gesetzlichen Grundlagen für die Fertigstellung des Geologischen Atlas der Schweiz vorliegen.</li> <li>• Die zentrale Erfassung von Daten und Informationen sowie ihre Verfügbarmachung in Archiven und thematischen Kartenwerken wird die nachhaltige Nutzung des Untergrundes und seiner Inhaltsstoffe mit Sicherheit wesentlich verbessern -&gt; achten, dass nur geringe Kosten für den Anwender entstehen.</li> <li>• auch die Hydrogeologie gehört zu den Kernaufgaben der Landesgeologie und demzufolge ist sie auch die zuständige Fachstelle. Der Vollzug dagegen ist Sache des BAFU.</li> <li>• Die Einführung gewerblicher Leistungen eines Bundesamtes in der in Abschnitt 3 vorgeschlagenen Form lehnt der Vorstand des SFIG ab. Eine gewerbliche Leistung kann unserer Ansicht nach höchstens im Verkauf des Kartenwerkes und von Publikationen bestehen.</li> </ul>
<b>GL</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gleiche Stellungnahme wie KKGEO betr. GeoIV</li> <li>• Anhang 1 GeoIV: Vor der definitiven Festlegung des Kataloges der Geobasisdaten ist eine Kostenschätzung für die Erstellung und Verwaltung der einzelnen Datenebenen für den Bund und die Kantone durchzuführen. Anschliessend ist die Liste der Geobasisdaten erneut in Vernehmlassung zu geben. Eine vernünftige Stellungnahme zum Katalog der Geobasisdaten kann ohne Kostenschätzung von Seiten des Kantons Glarus nicht abgegeben werden.</li> </ul>
<b>VSE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leider unter grossem Zeitdruck erstellt.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z. T. unklare Definitionen (Anhang <b>GeoIV</b> Pkt. 131-&gt; Begriff 'Werkpläne elektrische Kabelleitungen' ist ein ad hoc Begriff und fachlich nicht abgestützt).</li> <li>• Gebührenfrage unklar geregelt (Art. 15), grosser Wert wird auf Art. 4 gelegt.</li> <li>• die Übergangsfrist von 12 Jahren (Art. 45) ist 2-3 Mal zu lang.</li> <li>• <b>GeoNV</b>: grundsätzlich einverstanden (Art. 7), grosser Wert wird auf Art. 4 gelegt.</li> </ul>
<b>svu-asep</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gleiche Eingabe wie sia</li> </ul>
<b>IGS</b>	<p>Volkswirtschaftlicher und ordnungspolitischer Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekenntnis zur Privatwirtschaft noch besser in das Vo-Paket einbinden.</li> <li>• Staat soll die Rahmenbedingungen und deren Einhaltung überwachen. Das Angebot von Dienstleistungen und Produkte muss nach der Privatwirtschaft überlassen werden.</li> <li>• Botschaft S. 45; 2.2.5 ist vermerkt: „Die gesetzliche Regelung stellt insbesondere sicher, dass die Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Anbieter gewährt bleibt und dass keine Quersubventionierungen innerhalb des Amtes stattfinden. Es ist zudem nicht Aufgabe des Bundes die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren, weshalb der Bund sich auf Dienstleistungen konzentrieren soll, welche die Privatwirtschaft nicht oder nur teilweise erbringen kann. -&gt; Diese Umsetzung ist in einzelnen Vo, vor allem aber in der LVV und in der TLVV zu wenig erfolgt.</li> </ul> <p><b>Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechtes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vermischung von Daten und Produkten im Katalog der Geobasisdaten ist nicht zweckmässig. Probleme sind vorgegeben unter anderem mit der Gebührenfrage, aber auch mit den unter Punkt 1.1 unserer Bemerkungen aufgeführten ordnungspolitischen Bedenken. Die Vermischung führt zu „weissen Schimmeln“ indem sowohl die Daten als auch die Produkte daraus aufgeführt werden (z.B. Landeskarten, Plan für das Grundbuch, usw.). Für Daten wie für Produkte können nicht grundsätzlich die gleichen Vorschriften bestehen. Wie erwähnt, könnte dies auch zu Marktverzerrungen führen, die möglichst vermieden werden müssen. Auch wenn im Moment das klare Bekenntnis der swisstopo zur Vermeidung von Marktverzerrungen vorhanden ist, sind zukünftig auch andere Handlungsweisen denkbar. Sehr viele Daten werden aus gesetzlichem Hintergrund erhoben. Die daraus möglichen Produkte sind aber Weiterbearbeitungen, die häufig ändern Regeln unterstehen.</li> <li>• Aus unserer Sicht ist es wichtig, sich nochmals über den Geobasisdatenkatalog Gedanken zu machen und die Vermischung von Daten und Produkten zu vermeiden</li> </ul> <p><b>Gebühren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den einzelnen Vo nicht, resp. zu wenig konkret geregelt -&gt; kann nicht akzeptiert werden; es genügen die in der GeoIV 12. Abschnitt Art. 42 ff gemachten Ausführungen nicht, resp. sind zu wenig konkret. Sie lassen den Spekulationen betr. Rabatten und Bevorzugungen freien Lauf. Aus unserer Sicht ist der Art. 43 in dieser Form nicht zulässig, resp. muss zwingend überarbeitet werden.</li> </ul> <p>Bund muss Marschrichtung angeben. Vorschlag: Überarbeitung, bei der auch eine kundenfreundlichere und liberalere Lösung auf Basis der Grenz-</p>

	<p>kosten mit entsprechenden kurzen Übergangsregelungen angestrebt wird.</p> <p><b>GeoIV:</b> Die Abschnitte 9 und 10 sind im Zusammenhang mit der notwendigen Überarbeitung des Geobasisdatenkataloges entsprechend anzupassen -&gt; Ziel muss ein einfacher, liberaler und kostengünstiger Zugang zu den Geodaten sein.</p> <p>Mit dem momentanen Geobasisdatenkatalog gibt der Abschnitt 13 zu Befürchtungen Anlass: Die Fragen rund um die Koordination von Geodaten haben eine grosse Bedeutung, dürfen aber nicht zu einer Zentralisierung der Aufgaben im Berufsfeld der Geomatik führen. Schon heute erlaubt die Technologie eine Koordination und ein Zusammenführen von Geodaten, die physisch an verschiedenen Orten verwaltet werden, ohne eigentliche Zentralisierung.</p> <p><b>VAV/TVAV:</b> wir erwarten hier eine starke, führende und leitende Hand des Bundes gemäss den gesetzlichen Grundlagen, die festhalten, dass der Bund die Oberaufsicht über sämtlichen Belange der AV hat.</p> <p><b>GeoNV:</b> unterstützen die in Art. 1 und 3 festgehaltenen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Beilage <b>LVV, TLVV</b></li> </ul>
<p><b>Vermessungsamt GE</b></p>	<p><b>GeoIV:</b> -&gt; s. Stellungnahme SITG und KKVA  <b>TGeoIV:</b> -&gt; s. Stellungnahme SITG und KKVA  <b>LVV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA und Beilage  <b>TLVV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA und Beilage  <b>VAV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA und Beilage  <b>TVAV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA und Beilage  <b>GeoNV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA und Beilage; Die kantonale Nomenklaturkommission befürchtet, dass gemäss den Grundsätzen der GeoNV mit der neuen Verordnung auf bestimmte gültige Benennungen verzichtet wird, wenn sie bereits andernorts existieren (Punkt 2.4 - 2.4.1, Seiten 34/35 der "Erläuterung"). Die bestehenden Namen müssen ohne Einschränkung respektiert werden, sodass sich die Vergangenheit und die überlieferte Toponymie der Regionen auch weiterhin über die Nomenklatur bewahren lässt.  <b>GeomV:</b> -&gt; s. Stellungnahme KKVA</p>
<p><b>VD / Office de l'information sur le territoire - OIT</b></p>	<p>Generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfreulich, dass der ehemalige Artikel 15 Abs. 5 gestrichen wurde. Dennoch steht die Frage nach der Verantwortlichkeit der Kantone für den ÖREB weiterhin im Raum -&gt; die Artikel 17 und 18 Problem</li> <li>• Es ist bedauerlich, dass der ÖREB-Kataster noch nicht verfügbar ist -&gt; noch nicht alle finanziellen Fragen im Zusammenhang mit diesem Kataster geregelt.</li> <li>• Die Frist von drei Jahren zur Anpassung der Kantonalgesetzgebungen an das neue Gesetz ist zu kurz.</li> </ul> <p>1. Die den Ämtern zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnung sieht einen Rahmen vor, in dem der Bund eine herausragende Stellung einnimmt. Denn er ist es, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Liste der Geobasisdaten des Bundesrechts erstellt,</li> <li>• die Verpflichtung vorschreibt, jedem Geodatensatz jeweils ein Datenmodell zuzuordnen (Art. 7), dessen Beschreibungssprache einer aner-</li> </ul>

	<p>kannten Norm entsprechen muss (Art. 9),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verpflichtung vorschreibt, für jeden Geodatensatz ein Darstellungsmodell zu erstellen (Art. 10),</li> <li>• die Arten der Nachführung (Art. 11), die Historisierung (Art. 12) und die Pflicht zur Archivierung (Art. 13) definiert.</li> </ul> <p>2. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die (finanziellen und personellen) Ressourcen, die aus der Umsetzung einer solchen Verordnung für die Kantone resultieren, machen wir grösste Vorbehalte geltend. Zu diesem Punkt bitten wir um Auskunft.</p> <p>3. Das GeolG (Art. 16 bis 18) sieht den Aufbau eines ÖREB-Katasters vor, dessen Anwendung im Moment nicht per Verordnung geregelt ist. Die Dienststelle für Raumplanung des Kantons Waadt möchte sich an den Arbeiten zur Einrichtung dieses Katasters beteiligen. Denn die Konsequenzen im Bereich der Raumplanung sind beträchtlich.</p> <p>4. Ganz allgemein müssen zudem alle diese gesetzlichen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen gemeinsam mit dem Bundesamt für Landestopografie, den zuständigen Stellen des Bundes, den Kantonen und den Fachorganisationen (Art. 34 und 35 GeolG) erarbeitet und umgesetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Art. 35 GeolG nicht in zufrieden stellender Weise in die Vo übernommen wurde. Insbesondere muss der Art. 3 GeolV geändert werden, damit die in Art. 35 GeolG vorgesehene Zusammenarbeit nicht ohne jegliche Rechtswirkung bleibt.</p> <p>Diesbezüglich tun wir unser Interesse kund, uns an der Arbeitsgruppe zu beteiligen, die eingerichtet werden muss, um die Massnahmen zur Umsetzung dieser Vo zu ergreifen.</p> <p>5. Schliesslich stellen wir fest, dass an keiner Stelle das verwendete Gitternetz erwähnt wird. Welche ist die Grundeinheit des Geodatensystems, sofern es eine solche gibt? Falls dies nicht der Fall ist, wie lässt sich dann der ÖREB-Kataster einrichten?</p> <p><b>Anhang</b></p> <p>6. enthält den "Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts". Wir stellen fest, dass es sich nicht bei allen um Basisdaten handelt. Diese Daten werden aus Geobasisdaten erstellt. Sie werden einer Bearbeitung, einer besonderen Formatierung unterzogen. Beispielsweise ist unter Raumbeobachtung (Nr. 32) eine ganze Reihe von Basisdaten zusammengefasst, die oft eine kartografische oder statistische Bearbeitung durchlaufen; in den Richtplänen der Kantone (Nr. 42) sind sehr unterschiedliche Informationen zusammengefasst; die Bauzone der Schweiz (Nr. 43) verkörpert einen Auszug aus dem Geobasisdatensatz Nutzungsplanung (Nr. 44), usw. -&gt; Diese Liste bedarf folglich einer Überarbeitung dergestalt, dass die tatsächlichen Geobasisdaten identifiziert werden.</p> <p>7. In dem Katalog wird auch präzisiert, welche Geodaten in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind. Wir meinen, dass ggf. weitere Geodaten dort hineingehören, insbesondere diejenigen zu den Naturgefahren (insbesondere Nr. 27 und 144) und zum Schutz der Biotopie (insbesondere Nr. 61 bis 67 und 72 bis 77). Es fehlt auch der Geodatensatz Nr. 47 (für den Bereich der Raumplanung reservierte Zonen). Folglich muss der Katalog in diesem Sinne vervollständigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Beilage zum <b>GeoIV</b></li> </ul>
--	--

<p><b>EPIG</b></p>	<p>Generelle Bemerkungen zur <b>GeomV</b>:</p> <p>Die Mitglieder der EPIG haben sich im Rahmen der Anhörung einzeln geäußert. Eine Einigungssitzung hat aus Zeitgründen nicht stattgefunden. Die Stellungnahme ist deshalb nicht die Stellungnahme der gesamten EPIG sondern die zusammengefasste Stellungnahme einzelner Exponenten. Insbesondere die bildungspolitischen Stellungnahmen, die die Gleichstellung der FH mit den ETH thematisieren, sind solche von Vertretern der Fachhochschulen. Widersprüchliche Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln werden als solche einzeln, allenfalls versehen mit der Anzahl Nennungen, aufgeführt. Dies erfolgt auch so bei den nachstehend aufgeführten einleitenden Bemerkungen. Einheitliche Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln werden zusammen als eine Stellungnahme aufgeführt.</p> <p><b>Neue Verordnung über die Ausbildung der patentierten Ingenieur-Geometer</b></p> <p>In dem gegenwärtig zur Vernehmlassung vorliegenden Text werden die jüngsten, im akademischen Bereich zu verzeichnenden Entwicklungen vollkommen vernachlässigt. Anstatt sich darauf zu versteifen, einen zunehmend variablen Werdegang festzuschreiben, sollten die Anforderungen in Abhängigkeit vom eigentlichen Ziel des Patents festgelegt werden, nämlich die Kompetenzen eines unabhängigen Trägers eines öffentlichen Amtes in speziellen Fachgebieten zu gewährleisten.</p> <p>Man möchte bestimmte Inhalte präzisieren und bezieht sich ständig auf die Prüfungen an den ETH, während sich die akademischen Ausbildungsgänge rasch verändern. Beispielsweise enthält der <i>Bachelor SIE (Sciences et Ingénierie de l'Environnement)</i> keinen Kurs mit dem Namen "Geometrie" mehr. Andererseits übersteigt das geforderte Niveau juristischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse bei weitem das für Ingenieurstudiengänge übliche Mass, obwohl diese Ausbildungsfächer Bestandteil der Optionen in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen sind.</p> <p>Bereits heute muss die Kommission die theoretische Ausbildung der Kandidaten auf einer individuellen Basis bewerten. Der Rhythmus der Aktualisierung der vergleichenden Tabelle für die theoretischen Zweige des Patents und die Kurse an der <i>EPFL</i> rechtfertigt seine amtliche Anerkennung durch die Kommission nicht mehr. Angesichts der Veränderungen des Programms im Verlauf der fünf Studienjahre, der im Ausland verbrachten Semester, der Wiederholungen und der immer vielfältigeren Profile der Kandidaten lässt sich keine vergleichende Tabelle vollständig auf einen bestimmten Kandidaten anwenden.</p> <p>In Zukunft muss sich die Kommission darauf einstellen, bestimmte Unterrichtseinheiten selbst zu erteilen, die von den Hochschulen nicht mehr angeboten werden, zum Beispiel die amtliche Vermessung.</p> <p>In Ermangelung spezifischer Studiengänge, auf die man sich stützen kann, muss sich die Kommission auf die Definition des Staatsexamens konzentrieren und sich mit einer summarischen Bewertung der Vorbildung der Kandidaten begnügen. Paradoxerweise zielt die neue Verordnung darauf ab, den Filter beim Zugang zum Staatsexamen zu verfeinern, um einer Zeitverschwendung der Experten, einer Zunahme der Durchfallquote und der Prüfungskosten und/oder einem Absinken des Niveaus des Patents vorzubeugen. Diese Zwänge sind gerechtfertigt, aber wenn eine feine Siebung möglich wäre, müsste man sich fragen, ob ein Staatsexamen erforderlich ist. Dies ist etwa so, als wollte man Meinungsumfragen durchführen, die so treffsicher sind, dass sich die Abstimmung erübrigt.</p>
--------------------	--

	<p><b>Generelle Bemerkungen:</b></p> <p>Das Geometerpatent ist zusammen mit dem Staatsexamen zu vergeben. Nur das Berufsausübungsrecht ist mit der Registrierung zu koppeln. Die neue Regelung ist schlecht an die bisherige Praxis angepasst und kann zu grotesken Situationen führen (Pensionierung: Abgabe des Geometerpatentes?).</p> <p>→ Vorschlag: über das Register soll ein Zusatz (analog SIA) vergeben werden. Klare Adressierung ob es sich bei den einzelnen Zuständigkeiten um die Geometerkommission, die Eidgenössische Vermessungsdirektion oder das Departement VBS handelt. Die Situation der Geometer im öffentlichen Dienst wird zu wenig berücksichtigt. Die aktuelle Fassung bezieht sich ausschliesslich auf die Situation der Freierwerbenden Geometer.</p> <p>Die Analogie zum Anwaltsregister ist insofern kritisch, als der Anwalt per Definition als Interessenvertreter und folglich parteiisch handelt. Besser wäre der Bezug zu den Notaren, welche neutral handeln müssen.</p> <p>Ich finde, dass die Bezeichnung "Geometerkommission" nicht sehr angemessen ist. Der Begriff "Prüfungskommission" erscheint mir sehr viel klarer. Zum Text dieser Verordnung selbst habe ich keine spezifischen Anmerkungen zu machen.</p> <p>Hingegen habe ich eine Anmerkung zum Titel "<b>Ingenieur-Geometer</b>".</p> <p>In der Tat heisst die Verordnung "Geometerverordnung". An mehreren Stellen ist von der "Geometerkommission" die Rede.</p> <p>Im Artikel 13, Absatz 5 wird ausgeführt, dass Kandidaten, die das Examen bestanden haben, berechtigt sind, den Titel "Ingenieur-Geometer" zu führen.</p> <p>Im Artikel 16, Absatz 1 wird vereinbart, dass ..... in das Register der "Ingenieur-Geometer" eingetragen werden können.</p> <p>Im Artikel 21, Absatz 2 wird ausgewiesen, dass die Inhaber des Patents den Titel "Patentierter Ingenieur-Geometer" verwenden.</p> <p>Usw., usw...</p> <p>Ich hätte gern, dass die Kommission den Namen "<b>Ingenieur-Geometerkommission</b>" trägt.</p> <p>Wir bilden zwar Ingenieure aus, aber die Mitglieder der Kommission sind keine Ingenieure?</p> <p>Seit langer Zeit kämpfe ich für die Anerkennung unseres Titels und unserer polytechnischen Ausbildung.</p> <p>Hier bietet sich die Gelegenheit, dies noch einmal laut in Erinnerung zu rufen.</p> <p>Im Berufsleben, im Rahmen des SIA, bei Terminen auf der Baustelle, und bei zahllosen anderen Gelegenheiten sind wir stets die Letzten auf der Liste ... und sehr selten "Ingenieure".</p> <p>Diesen Zustand müssen wir unbedingt beenden, und auf unserem Titel bestehen, der demjenigen der Bauingenieure (s. Beilage) gleichwertig ist.</p>
TG	<p>Gemäss den Erläuterungen Abschnitt 2.4.3.5 sind unter anderem die Zuständigkeiten aller in diesem Bereich tätigen Akteure zu regeln. Die vorliegende GeoNV regelt im 5. Abschnitt jedoch nur noch die Zuständigkeit betreffend Ortschaftsnamen und deren Abgrenzung, sagt jedoch nichts mehr über die Zuständigkeit für die Einführung neuer Ortschaften, beziehungsweise Aufhebung bestehender Ortschaften („Existenzberechtigung einer Ortschaft“). Es wäre jedoch wichtig, dass</p>

	<p>auch die Kompetenz, eine Ortschaft neu einzuführen / aufzuheben, explizit dem Kanton zugewiesen wird.</p> <p>Heute kann im Thurgau in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage dazu nur gerade eine Empfehlung abgegeben werden!</p> <p>Art. 14 weist die geografische Festlegung der amtlichen Vermessung zu, nicht aber die Kompetenz über die „Existenzberechtigung“ einer Ortschaft zu entscheiden.</p> <p>Auch in Art. 17 wird diese Lücke nicht geschlossen, siehe neu GeoNV Art. 14.</p>
--	--